# Reglement

für die

## Straf - und Zwangs - Arbeits - Anstalt

311

Landsberg an der Warthe.



Ronigsberg in ber Neumart. Bedruckt bei Karl Gottlob Tromifich, Konigl. Sof. Buchbrucker.



divide and the t 1964

Es ift für nothig erachtet worden, eine gangliche Reform der Strafs und Zwangss Arbeite-Unftalt ju Landsberg vorzunehmen, und wird bennach folgendes festgefest:

- 1) bie Gemuthsfranken ber Proving Reumark, welche bis dabin bem Land. Armens baufe jum Bermahrfam übergeben wurden, follen ber Charitee ju Berlin oder eis ner andern einfandischen ichon bestehenden Brren . Anftalt gur Aufbewahrung und gur Beilung anvertraut werben.
- 2) Die in bas Land Urmenhaus abgelieferten und bort aufnahmsfabigen Rinber, follen bei Familien in ber Grabt ober auf bem platten Lande auf Roften bes Land Armens baus-Ronds erzogen werben.
- 3) Das Land Armenhaus foll alfo von jest an in fich faffen :
- a) ein Zuchthaus, in welches einstweilen auch Inquisiten nach abgeschloffenen Uns terfuchungs Aften abge iefert werden follen.
- b) eine Zwangs, Arbeits, Unftalt, ebenfalls für beibe Gefchlechter.

Beber Unftalt foll ein befonders vollig getrenntes Lofal angewiesen und eine ihrem Zweck entsprechende Berfassung gegeben werden, die gegenwartiges Neglement naber bestimmt, und ju beffen genauer Beobachtung wir fammtliche Obrigfeiten, fo welt ber Inhalt beffelben fie angeht, ausbrudlich bei Bermeibung ber festgefesten Strafen verpflichtet wiffen wollen.

### Mbfchnitt I.

#### Berfaffung ber Straf . Arbeits . Unftalt.

Die Straf Arbeits Anftalt foll eine Berfaffung erhalten, burch welche bie Strafe als die rechtliche Folge des Berbrechens ihren politischen und moralischen 3med - 216, fchredung und Befferung - in moglichft vollfommenem Grabe erreicht.

Go lange als bas gegenwartige, fur biefelbe im Land : Urmenhaufe bestimmte bei ber Aufe Lofale nicht erweitert wird, tonnen nur aufgenommen werben

a) mannliche Zuchtlinge und Inquisiten 78, b) weibliche Zuchtlinge und Inquisiten 24.

gur Mufnahme Beit wird bestimmt, in ben Monaten Mai bis September inel. bie Stunden fruh von 8 bis 12 und Radymittags von 2 bis 6 Uhr, in ben übrigen Monas ten fruh von 8 bis 12 Uhr und Rachmittags von 2 bis 4 Uhr. Trift ein Transport wider Berhoffen fpater als 4 oder 6 Uhr Abends ein, fo muß die ftadtifche Polizei Bes borbe einstweisen bis jum folgenden Morgen fur bie Aufbewahrung ber Buchtlinge Gorge tragen (vergl. Inftruftion fur ben Infpettor).

Die jur Straf Arbeit burch richterliches Erfenntniß verurtheilten Berbrecher, fo wie diejenigen, welche vor Abfaffung des Erfenntniffes vorläufig dabin abzuliefern find, werden auf eine, von bem Ober Landesgericht ausgestellte Aufnahme Drbre aufges nommen. - Die Inspektion foll biefer Beborbe monatlich Anzeige machen, ob und welche Buchtlinge ben fommenden Monat entlaffen, und wiebiel offene Plage jur Aufnahme vorhanden find, ober im Laufe bes Monats entiteben werben. Das Ober Lans besgericht wird Gorge bafür tragen, baf nicht mehrere in bie Unftalt transportirt werben, als Raum gur Aufnahme vorhanden ift. - Der Transport Der Eingeliefers ten gefchieft auf Roften ber Gerichtsbeborben.

### Die Unnahme Orbre felbft muß enthalten:

1) ben Ramen, Geburts, ober Wohn Ort, Stand bes Buditlings,

2) bas Berbrechen, welches er begangen,

3) bie Dauer feiner Strafgeit unter Beifugung bes Urtheils,

4) Die Untergerichte find gehalten, ben Transporteurs ein vollffanbiges Signalement bes Buchtlings, jur Ginhandigung an die Infpettion ber Straf, Arbeits , Anftalt augufertigen.

Bon Berbrechern, bie zu einer mehr als einjahrigen Straf Urbeit berurtheilt werben, foll bas Ober Landesgericht einen ben Berbrecher charafterifirenden Auszug aus ben Grunden bes Erfenntniffes anfertigen, und ber Infpeftion noch bor feiner Ablies ferung gufertigen laffen, um fich in ben Stand gu feben, ben Buchtling feiner Individ bualitat nach möglichft angemeffen ju behandeln. In ben Gallen, in welchen Berbrecher vor Abfaffung bes Erfenntniffes jur Anftalt abgeliefert werben, muß bem Ins fpeftor von ben inquirirenden Gerichten eine möglichft vollständige Motig über ben bis berigen Lebenswandel bes Mufzunehmenden und über feine gange Individualitat mit Borbehalt ber nachträglich ju überfendenden Abfchrift bes Ertenntniffes und ber Ents Scheidungsgrunde mitgetheilt werben.

Bur Straf Arbeit burfen nach Borfchrift ber Eriminal Gerichtsordnung f. 566. meber franfe Perfonen überhaupt, noch fcmangere Weibsperfonen, noch Mutter mit faugenden Rindern aufgenommen werden. Diejenigen, Die frant abgefandt worden, werden auf Roften ber fculbigen Obrigfeit in bem Lagareth ber Unftalt geheilt. Rias ber follen auf Roften bes Ubfenders anderweit untergebracht werben.

Der abgelieferte Zuchtling wird in einem dazu bestimmten Zimmer von dem Arzte rudfichtlich feines Gefundheitszufrandes revibirt. Weibspersonen fann ber Urge burch Bebammen unterfuchen laffen. Wird ber Gingelieferte bei Diefer Unterfuchung frank befunden, fo finide ibn ber Infpektor mit einem Rudfichreiben und ben von dem Urgt ausgestellten Zeugniffe ber Aufnahms-Unfabigfeit begleitet, ber Beborbe guruct. Die ausgelegten Ruch Transportfoften giebt bie Infpeftion burch ben Doft Borichuff ein. Erfennt ihn ber Argt für gefund und alfo für aufnahmsfähig an, fo wird er gereinigt, eingefleibet, von bem Infpeftor in bas Rezeptionsbuch eingetragen, ben Offigianten borgeftellt, die Gefege ihm befannt gemacht, und der Arbeitsfaal und die Schlafjelle für welche er bestimmt ift, ibm augewiesen Infruftion fur ben Infpettor, besgleichen Inftruttion für ben Urgt und Budjemeifter.)

Behanblung berBuchtlinge Erennung ber Beichlechter.

Die Buchtlinge werden nach ben verschiedenen Geschlechtern vollig von einander getrennt, und in abgefonderten Gebauben betinirt. Der Infpeftor und Buchtmeifter find verantwortlich, wenn beibe Gefchlechter auf irgend eine Urt mit einander in Bete bindung gefegt werben.

Genaue Der

Durch zwechmäßige Unftalten muß bafür geforgt werben, baf bem Buchtling bie Blucht unmöglich wird, ohne ibn jedoch in einen folden Buftand ju fegen, ber ibn gur Arbeit unfabig macht, ober feiner Befundheit nachtheilig ift. But eingerichtete Bes fangniffe und eine ununterbrochene Aufficht burch taugliche Offigianten find bie ficher. ften Borbeugungemittel einer beabsichtigten Glucht.

Die Tageszeit hindurch befinden fich die Buchtlinge unter Aufficht von Buchte fnechten und bes Buchtmeiftere in ben Urbeitsfalen, ober bei ben Befchaftigungen, well che ihnen vom Inspektor angewiesen sind. Des Nachts werden die mannlichen Zuchtlinge in besondern Schlafzellen in einer der Größe des Gefängnisse angemessen Umzahl eingesperrt, und von Zuchtknechten auf den Corridoren, und besondern Wächtern und dazu abgerichteren Hunden auf dem Hose bewacht. — Wenn nicht andere wichtigere Nücksichten dagegen sprechen, mussen die gefährlichsten Zuchtling zu Zuchtling gen aus der ersten Klasse gelegt werden (Instruktion für den Inspektor). Die weiblichen Zuchtlinge schlafen in einem für sie eingerichteten Saal unter der Bewachung eines Aussehrer, welcher mit einer besondern Instruktion dersehen ist.

Die Schlafzellen follen numerirt und mit einem fleinen von außen, mittelft eines Schiebers verschließbaren Fensters versehen sen. Jeder Zuchtfnecht erhält eine Uns gabl Schlafzellen zur besondern Aufficht, über welche der Zuchtmeister die allgemeine Aufficht führt, ganz nach der für beibe gegebenen Instruktion. Innerhalb hangt an der Thur der Zelle das Berzeichniß der Zuchtlinge, die in ihr schlafen.

Die mannlichen Zuchtlinge schlafen auf Matragen und unter Decken vollig ent kleibet. Sie entkleiden fich in Gegenwart des Zuchtknechts, der die Rleidungsstücke an fich nimmt und sie in ein dazu bestimmtes und zwedmäßig eingerichtetes Zimmer zur Aufbewahrung trägt. (Bergl. Instruktion fur den Zuchtknecht.)

Die Priefchen felbft burfen nie bie Band beruhren und muffen boch genug fenn, bag unter ihnen nichts verborgen werden fann.

Dem Infpettor bleibt es überlaffen, auch in bem weiblichen Schlaffaal abnliche Berlicherungs, Maastegeln einzuführen.

Die jum Bewachen in bem Innern bestimmten Buchtfnechte sowohl, als die Bachter, welche innerhalb und außerhalb bes hofes die Wache bes Nachts haben, mußen genan infruirt und ofters in ber Nacht von bem Zuchtmeister und dem Inspektor visititt werben.

(Inftruftion fur ben Infpettor, fur ben Buchtmeifter, und fur ben Buchtfnecht.)

Die weiblichen Zuchtlinge werben von bem Auffeber revibirt, ben ber Infpele tor felbft ober ber Buchtmeifter bierin controlliren muß.

Der Inspektor wird bestimmen, in welchem Arbeites Saale ber Zuchtmeister felbit, und in welchen die Zuchtnechte die Aufficht führen follen. Während ber Arbeit find alle Unterredungen verbothen, und sammtliche Zuchtlinge ben Anordnungen des Werkmeisters unbedingt unterworfen.

Rur bei einem beingenden Bedurfniffe fann ber die Aufficht führende Offiziant bem Zuchtlinge unter den in der Instruktion für die Zuchtknechte vorgeschriebenen Mosdalitäten die Erlaubnif ertheilen, den Saal zu verlassen. Der auf dem Corridor patrouillirende Zuchtknecht und der Wächter auf dem hofe find verantwortlich, wenn der Zuchtling unnugerweise oder gar in Gesellschaft irgend wo sich verweilt.

5. 19. In dem weiblichen Arbeites Saale führt die Aufseherin, welche die Züchtlinge in den vorgeschriebenen Arbeiten unterrichter, zugleich die Aufsicht, und wird hiertn nos thigenfalls von dem Aufseher unterstügt.

Die Zuchtlinge muffen mit Ausschluß ber jur Speifung, Erholung und nachtlichen Rube bestimmten Zeit ununterbrochen febr beschäftigt werden, bag bas Erzeugenif ihrer Arbeit ber Anfralt ben möglichft größten Gewinn giebt, und durch die Arbeit weder ihre Geiftes noch Körper Kraft zerftort, sondern vielmehr für einen nuhlichen Erwerbezweig vervollfommt werbe.

Befchäftie

Bur haupt Beschäftigung in der Anstalt wird für die mannlichen Zuchtlinge die Tuch Manufaktur in ihren verschiedenen Arbeiten bestimmt. In ihr sollen alle die Buchtlinge beschäftigt werden, welche ihre erlernte Profession aus ortseigenthumlichen Sindernissen nicht treiben können, oder zu haus Arbeiten nicht gebraucht werden. Zu welcher Arbeite der Zuchtling, in der Woll Manufaktur gewiesen werden soll, bestimmt der Werkmeister, wenn der Inspektor diese Bestimmung nicht aus polizeilichen Gründen verwirft. Das Alter, die bestimmte Dauer der Strafe, die Constitution des Körpers des Zuchtlings sind die leitende Regel der Wahl, und die Instruktion des Inspektors und Werkmeisters geben hierüber die nähern Vorschriften.

Borguglich muß bei ber Bestimmung ber Arbeit auf die Dauer der Strafzeit, die fruhere Beschäftigung und die größere und geringere Befährlichkeit des Straftings, verständige Rucksiche genommen werden.

Jedem Züchtsing wird ein Pensum von dem Inspektor nach dem gewissenhaften Gutachten des Werkmeisters aufgegeben. Die Constitution des Körpers, das Uter, das früher betriebene Gewerbe, der Grad des Geistes- Bermögens, die Beschaffens heit des Urbeits-Materials, und der Werkzeuge, geben den Mausstad zur Bestimmung der Größe derselben, der Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Inspektors allein übers sassen. Das Vensum der weiblichen Züchtlinge wird, wenn es die Natur der Arbeit erlaubt, von dem Inspektor nach dem Gutachten des weiblichen Arbeits-Aussechs bestimmt.

Muß der Züchtling eine Urbeit verrichten, der er noch unkundig ist, die er asso erst lernen muß, so wird ihm anfänglich kein Pensum gegeben, sobald aber, als er in ihr Fertigkeit und Gewandheit sieh erwirdt, wird das Pensum nach einem nicht zu schnell fortschreitenden Berhältnise zugemessen. Zeigt er in der Lehrzeit einen gänzlichen Mangel an Fähigkeit oder Kraft zu der ihm angewiesenen Urbeit, so muß ihm eine andere, seinen Kräften und Fähigkeiten angemessenetz, bestimmt welden. Der Impektor und Werkmeister werden, devor sie eine Ubänderung in der bestimmten Besschäftigungs. Urt tressen, mit gewissenhafter Einsicht untersuchen: ob böser Wille, oder wirkliche Unfähigkeit den Zuchtling zu der angewiesenen Urbeit unfähig macht. Im ersten Fall mussen Zwangsmittel angewandt werden, um den bösen Willen zu bekämpfen.

Die weiblichen Buchtlinge follen beschäftigt werben:

- 1) in ber Sauswirthfchaft,
- 2) Mit Stricken, Daben und Flachsfpinnen,
- 3) Bur Unterftugung in bem Rrantenfaal, wenn bie Doth es erforbert.

g. 26. Zu welchen von biefen Beschäftigungen Jede bestimmt wird, entscheibet ber Ins spektor nach genauer Rucksprache mit bem Sausvater, bem Dekonomen, und bem Auffeber ber weiblichen Zuchtlinge.

g. 27. Außer bem haufe barf fein Buchtling weber ber mannliche noch weibliche besichaftigt, und alfo auch feiner ju Bothengeschaften gebraucht werden.

Den Urbeits Bewinn ber Buchtlinge gieht bie Infituts Raffe, welche bie Ros ften ihrer Berpflegung bestreitet. Ob und in welchen Fallen Pramien fur Fleiß und Geschicklichkeit gegeben werden follen, ift unten naber bestimmt.

Mur die Werkeltage find jur Arbeit bestimmt. Un ihnen fangt die Arbeit bom tften Mai bis ult. Septhr. um 4 Uhr, in der übrigen Zeit um 41 Uhr an, und dauert bis 7 Uhr. Bur Speisung und Erholung werben überhaupt 3 Stunden festgefest, welche ber Inspettor nach seiner Einsicht und nach genauer Ructsprache mit bem Werts meister, zwischen ber Arbeitezeit vertheilen fann.

An Sonns und Festragen soll in den Sommer Monaten um 5, im Winter um 6 Uhr aufgestanden, und die Züchtlinge sollen bis zum Anfang des Gottesdienstes anges halten werden, ihre Kleidungsstücke und Schuhe vollständig zu reinigen, so wie die, welche hierzu bestimmt sind, die Schlafzellen, Korridore und Treppen bis zu dieser Zeit reinigen mussen. Die Zeit bis zum Mittags-Esten soll ihnen zur eigenen Disposition, doch unter Aussicht, frei gegeben werden. Nachmittags ist Erdauungsstunde, nach deren Beendigung die Züchtlinge auf irgend eine Art beschäftigt werden mussen, ohne eigentlich die an Werkeltagen gewöhnlichen Arbeiten zu verrichten.

Die Zuchtlinge werden bem Befleibungs Etat gemäß mit einer einformigen ber Aleibung. Jahreszeit augemeffenen Rleibung, die mit den Buchstaben Z. H. an einem paffenden ins Auge fallenden Ore gezeichner ift, verseben. Gobald der Fond es erlaubt, follen sie besondere Rleidungsstude für die Arbeits und Sonntage erhalten.

Sie werden auf Roffen der Unftale nach dem Speifunge Etat befostigt. Die Speifen muffen von unverdorbener Beschaffenheit und genießbar zubereitet fenn. Die im Speife Etat vorgeschriebenen Genufimittel muffen mit Ructsicht auf die Jahreszeit möglichft abwechseln, nur darf dadurch der Rosten-Auswahl nicht erhöht werben.

Das gewöhnliche Getränf ber Zuchtlinge ist Wasser, welches von reinem Gesschmack, in stets rein gehaltenen Gefäsen und in zureichender Menge, ihnen sowohl bei der Urbeit, als beim Essen, gereicht werden muß. Bier wird nur ausnahmsweise und als Betohnung ausgezeichneten Fleißes gegeben. Brandwein ist nur auf eine bes sowiedere Borschrift des Arztes, der die Quantität desselben in einer schriftlichen Unweissung bestimmt, erlaubt. (Instruktion des Arztes.)

Tabacksrauchen ift den Zuchtlingen ganglich unterfagt. Schuupftaback wird ih. nen, wenn ihn der Urzt als Beilmittel verordnet, in den vorgeschriebenen Quantistaten gereicht.

Die Speifen werden dem Züchtlinge nur zu den festgeseiten Zeiten gereicht; er barf sie jedoch weder aufbewahren, noch Andern tauschweise, oder als Geschenk über- lassen. Dem Juspektor fleht es frei, den Züchtlingen außer dem Frühstück, Mittags und Abendbrodte, noch Besperbrodt reichen zu lassen, nur darf diese Einrichtung die Quantität der etatsmäßigen Genusmittel nicht vermehren.

36. 36. Jum Speifen ist ein bestimmter Saal eingerichtet, in welchen die Züchtlinge nach der Instruktion des Zuchtmeisters und der Zuchtfliechte geführt und unter strenger Aufsicht gehalten werden. Bor und nach dem Mittag. Effen wird von einem Züchtling oder von dem Zuchtmeister ein kurzes Tischgebet gehalten. Das Abend Effen wird mit einem Gebet und mit einem Liede beschloffen, und die Züchtlinge werden dann sofort in ihre Schlafzellen geführt.

Der bochfte und leste Zwed ber Bestrafung des Zuchtlings ift feine moralische mittel.

- 1) burch eine ftrenge aber humane Behandlung, die fein Sprgefühl nicht unterbrucht und feinen Zuffand von der Willfuhr rober und gewiffenlofer Offizianten unabhangig macht.
- 2) Durch Gewöhnung an außere Chrbarfeit, Reinlichkeit und Ordnung.
- 3) Durch möglichfte Conderung ber verschiedenen Gattungen von Berbrechen.

4) Durch

- 4) Durch Erweckung und Belebung religibfer Gefühle, und burch eine zweckmäßige Berftanbes Bilbung.
- 5) Durch zweckmäßig gewählte Strafen, unb
- 6) burch Belohnungen.

6. 38.

Die Züchtlinge muffen zwar ffrenge angehalten werben, alles bas zu thun und zu unterlaffen, was ihnen befohlen ober verbothen wird; boch wird der Inspektor mit Sorgfalt darauf wachen, daß fein ihm untergeordneter Offiziant irgend Einen durch Schimpsworte oder Bitterkeiten mißbandle. Zwar muffen auch die Untersoffizianten befugt senn, ihre mittelbaren und unmittelbaren Befehle mit gehöriger Antorität gelt tend zu machen; aber die Gränzen, welche ihre Instruktion ihnen gezogen hat, durfen sie nicht überschreiten, und der Inspektor wird Berlegungen derzelben mit Machdruck und im Geiste seiner Instruktion, doch so, daß ihr Ansehn darunten micht leider, ahns den. Bon ihm selbst wird erwarter, daß er sein Annt mit Burde und Selbstschadigs keit verwalten, und sich keine Berierungen und Uebereilungen werde zu Schulden kommen lassen, die seinen Einstuß auf seine Untergebenen auf irgend eine Arr schwäschen könnten. Instruktion für den Inspektor.)

Strenge Bewöhnung jur außern Ehrbarfeit, jur Reinhaltung bes Korpers und ber nachsten Umgebungen ift ein bochft wirffames Mittel jur Befferung. Dem Ins fpefter wird es baber jur ftrengsten Pflicht gemacht, auf die Befolgung folgender Bors febriften genau zu achten.

- 1) Die Züchtlinge muffen ftreng baju angehalten werden, alle die Schamhaftigfeit verlegende Körper. Entblößungen in Gegenwart Underer zu unterlaffen. In dies fer hinficht muffen foon die Ubtritte nur fur Einzelne eingerichtet fenn. Zoten, Schimpfworter und zweideutige Reden muffen nachbrucklichft geahndet werden.
- 2) Jeber Zuchtling muß sich Morgens unmittelbar nach dem Aufftehen und vor dem Mittags Effen Sande und Gesicht waschen. Die Inftruftion für den Zuchtmeis fter und die Knechte enthalt hierüber spezielle Borschriften.
- 3) Jeben Morgen muffen bie Schlafzellen, fobalb bie Buchtlinge fie verlaffen haben, gereinigt, und bie Fenfter gehorig geoffnet werben.
- 4) Rein Zuchtling barf in zerriffenen ober beschmußten Rleibern geben. Bu bem Zweck muffen, wo möglich aus ben Zuchtlingen und Sauslingen selbst, Flicksichneiber angesett, und jeder in Wolle arbeitende Zuchtling zwei Urt eites Schursgen erhalten. Inftruktion fur ben Inspektor.)
- 5) Die Tifchwafche muß reinlich und nicht zerriffen fenn.
- 6) In ben Arbeitsfalen follen eine verhaltniffmagige Angahl Spudnapfe aufgefiellt, und bie Buchtlinge ftreng angehalten werben, fich ihrer zu bebienen.

Die Zuchtlinge muffen auch nach ihrer Gemuthsbefchaffenheit fowohl, als mit Racfficht auf bas Berbrechen, welches fie begangen, und die Dauer der Strafe die thnen zuerkannt ift, gesondert werden. Der abgefeinte Bosewicht darf nicht mit dem Leichtfünnigen, der ruhige Berbrecher nicht mit dem freitsüchtigen in unmittelbare Bereinigung gebracht werden. Die Sonderung ift auch in dem Arbeitszimmer und auf den Erholungspläsen nie außer Acht zu laffen.

Jur Erweckung und Belebung religiöfer Gefühle, ber fraftigsten Triebfeber jum guten handeln, sollen jeden Morgen vor dem Fruhftuck, und jeden Abend nach dem Effen, einige Berfe gesungen werden. Diefen Erbauungen sollen der Zuchtmeister und fammtliche Zuchtfnechte beiwohnen, auch wird sie der Inspektor ofters und zu under fimmten Zeiten besuchen, und den Borfanger und Borlefer bestimmen.

6. 42.

Alle Conne und Festrage wird von dem Prediger ber Unstalt in dem daju bes stimmten und der Beiligkeit angemessen eingerichteten Kirchensagle Gottesberehrung, mit Ausschluß aller nicht zur Anstalt gehörigen Personen, für sammtliche Detinitre

und haus Offizianten gehalten. Die Züchtlinge fieben mahrend bes Gottesbienfies an einem besondern ihnen angewiesenen Ort; jedes Geschlecht getrennt. Alle acht Wochen wird das Abendmahl nach lutherischem Ritus gefeiert. Für Bekenner bes reformirten und katholischen Ritus wird in dieser Rücksicht besonders gesorgt werden.

§. 43.

Auch foll bie Infpektion möglichst Gorge tragen, baß Züchtlinge jubifcher Relkgion ihren Sabbath und Festrage, sowelt die polizeiliche Ordnung der Unstalt es ers laubt, fenern können. Züchtlinge judischer Nation mussen daher an den chriftlichen Sonns und Festragen folche Urbeit verrichten, die Orts und Zeitverhaltniffe erlauben.

Son fammtlichen Offizianten ber Unstalt wird erwartet, daß sie theils zur Aufrechthaltung ber Ordnung, theils um des Beispiels willen, den öffentlichen Gottess verehrungen, wenn nicht unüberwindliche Hindernisse sie abhalten, stets beiwohnen werden. Die nähere Bestimmung der Feier des Gottesdienstes enthalt die Instrustion des Predigers.

8 45

Un ben Nachmittagen der Sonns und Festrage foll der Rufter der Unstalt in Ges gemwart des Hausvaters und des Juchtmeisters mit sammtlichen Detinirten eine Ers bauungsstunde nach Anseitung des Predigers, aus einem von der Geistlichen Deputation bestimmten Erbauungsbuche halten und ihnen darauf einen Abschnitt aus Beckers Noth; und Husselbuch, oder einem andern ahnlichen Werfe, vorlesen, und sich mit ihnen darüber unterhalten. Die, welche sich noch in einem bildsamen Alter besinden, sollen nach Beendigung dieser Unterhaltung an dem unten besohnen Unterricht für die Zwangs, Arbeiter Theil nehmen. Die Uedrigen werden auf eine andere zweckmäßige Art beschäftigt.

g. 46. Strafen jur Ubidreckung und Befferung muffen nie leibenfchaftlich, fonbern nach ftrengen Rechtsprinzipien, mit Ruckficht auf die phyfifche und moralifche Eigensthumlichkeit des Berbrechers, bestimmt und bollzogen wurden.

Strafen,

1. 47. Mis Strafmittel follen gegen bie Budytlinge angewandt werben:

- 1) Deffentliche mit Ernft und Undrohung anderweiter Strafen verbunbene Bermeife.
- 2) Gefängniß in verschiebenen Graben ber Scharfung Latten Gefängniß re.
- 3) Rettenftrafe.
- 4) Rorperliche Buchtigung mit Ruthen, Stod und Rantfchub.
- 5) Retten und Rlogtragen auf bestimmte Zeit. Eine Strafe bie vorzüglich Flucht verbachtige und Widerfesliche leiden follen.

Das Kariren oder Bungern wird als ein der Befundheit gefährliches und zu man, cher andern Unordnung fuhrendes Strafmittel ftreng unterfagt.

f. 48. Das Straf Recht fieht nur bem Infpettor ju. Seine Instruktion bestimmt bie Brangen und die Form der Ausübung genauer,

Buchtlinge, die sich durch ihr sittliches Betragen auszeichnen, sollen zur Belohnung in die zweite Klasse verseigt werden, die von den charafteristrenden Abzeichen Z. H. befreit ist, zu Aufsehern, vorzüglich in den Schlassäden bestellt werden, und an Sonnund Hestragen bestere Kost und Bier erhalten. Auch kann der Inspektor ihnen eine Belohnung in Gelde ertheilen. Bom Inspektor soll es abhängen, od er die Belohnung ganz oder theilweise, in der Instituts. Münze, zur freien aber genau kontrollies ten Disposition überlassen, oder gemischte und erlaubte Genussmittel sür einen Theil, oder das Ganze, selbst beforgen lassen will. Doch wird der Inspektor wohlthun, wenn er einen Theil sinnen bis zur dereinstigen Entlassung ausbewahrt. So lange der Züchte ling in der zweiten Klasse sich befindet, soll er weder mit Latten. Gefängnis, noch köre verlicher Züchzigung bestraft werden. Hat er Vergehen begangen, welche eine solche

Belohnung

Strafe gefestich nach fich gieben, fo muß er guvorderft in die erfte Rlaffe gurudgefest werben.

δ. 5o.

Die Belohnungen muffen in Gegenwart fammtlicher Zuchtlinge und haus Offis gianten von dem Inspettor mit einer paffenden Aufmunterung und Ermahnung befannt gemacht werden.

Es foll ein befonderes Buch unter dem Titel: Das Straf-Buch, geführt werden, in welches die Inspektion diejenigen einträgt, welche bestraft worden sind. — Das Bergehen und bie Urt der Strafe muß genau darin angegeben und so eingerichtet werden, daß die Wiederholung der Strafen bei den Einzelnen eingetragen werden kann. Eben so sollen in ein besonderes Belobungsbuch, die, welche nach obigen s. s. eine Bestohnung erhalten haben, verzeichnet werden. — Diese Bücher dienen vorzüglich zum Maasstad der Würdigung bei Bersehung aus einer Klasse in die andere. (Instrukstion für den Inspektor.)

Sorge für bie Befunbheit.

Bur Erhaltung des Gesundheitezustandes der Zuchtlinge mussen die unten für die Gesammt. Unstalt gegebenen polizeilichen Borschriften genau befolgt, und außerdem dafür gesorgt werden, daß die Zuchtlinge sich in der freien Luft, ohne Rücksicht der Jahreszeit und Witterung, unter strenger Aufsicht bewegen konnen, welches rücksicht sich der gesährlichen Berbrecher jedoch nicht außerhalb der Mauern, welche die Unstalt umgeben, geschehen darf. (Instruktion für den Zuchaneister.)

§. 53.

Kronke Buchtlinge werden in bas Lazareth ber Unitalt gebracht, fobalb ber 3ns fpektor fich von ber Richtigkeit ihrer Ungabe überzeugt bat, und bort nach ben für bas Lazareth gegebenen Borfchriften behandelt.

Entlaffung ber Buchtlin,

Die Züchtlinge werden erst nach Beendigung der rechtsfrästig erkannten Strafseit entlassen, insofern nicht diese durch Begnadigung abgefürzt wird. — Bier Moschen vor dem Eintritt dieses Termins macht die Inspektion der Ortse Obrigfeit des Züchtlings den Tag seiner Entlassung bekannt, und fordert sie auf, für seine etwanige nothwendige Bekleidung und Zehrsoften zu sorgen, mie der Androhung, daß, wenn beides zu der bestimmten Zeit nicht erfolgt, das Institut den Züchtling mit den erfors derlichen Reidungsstücken und dem Neisegelde versehen, und die Kosten sich durch Postvorschuß einziehen werde.

§. 55.

Ift feine Gerichtsobrigfeit vorhanden, welche verpflichtet ware, den Züchtling ans und aufgunehmen, so nuß die Inspektion 4 Wochen vor seiner Entlasung an die Regierung berichten, welche dann bestimmen wird, ob und unter welchen Modifikas tionen ein solcher Züchtling in die Zwangs Arbeits Unstalt abgeliefert werden solle. Dieser Behörde steht die Cognition zu, ob ein Züchtling, der die zum Nachweis seis nes ehrlichen Erwerds zur Detention verurtheilt ist, sogleich entlassen, oder in die Zwangs Arbeits Unstalt gebracht werden soll. Zu dem Ende wird die Inspektion 4 Wochen vor dem Ablauf seiner Strafzeit eine genaue Untersuchung über die Möglichseit dieses Nachweises anstellen, und die Refultate derselben mittelst Berichts der Regierung zur Entscheidung überreichen, wobei das Protofoll zur Grundlage dienen kann, welches der inquirirende Richter in Gemäßheit der Eximinal Ordnung 9. 563. aufzus nehmen hat, und welches der Inspektion jedesmal mit übersandt werden wird. Ist von Entsassung Eines zur Einspektion jedesmal mit übersandt werden wird. Ist von Entsassung eines zur Einspektion zehenung die Rede, so hat die Regies zung nach Unseitung des h. 571. der Eximinal Ordnung deshalb an das Kriminal Desparkemens, welches zeht mit dem Zustiz Ministerio vereinigt ist, zu berichten.

Den Tag vor der abgelaufenen Strafzeit fundigt der Inspektor dem Zuchtling seine Entlaffung in Begenwart der Offisianten der Anstalt an, und führt ihm hierbet mit Ernst das Berbrechen zu Bemuth, welches diese Strafe ihm zuzog. Dann ertradirt er ihm sammtliche Effekten, welche der Hausvater unter seiner Aufsicht hatte, ver, gleicht sie in seiner Begenwart mit dem Inventario, und läst üch über die Richtigkeit

tund den unverdorbenen Zustand der Effekten eine Quittung von dem Empfänger geben, Sein Abgang wird nun in das Rezeptionsbuch eingetragen und über dieses Verfahren ein Protokoll aufgenommen. Hierauf wird er mit einem Pass enklassen, und mit einem mit der Post adzuschliekenden Schreiben an feine Postzeis Obrigkeit versehen, worin die Ursachen seiner erlittenen Strafe, sein in der Anstalt bewiesenes Betragen, seine mitgenommenen Effekten gewissenhaft und vollständig aufgeführt sind, und ihm, insofern er es bedarf, ein, der Entsernung seines ihm bestimmten Abohnorts, angemessens Zehrgeld gegeben. Das aufgenommene Protokoll wird zu der Registratur des Instituts genommen.

Goll ber Entlaffene bem Land, Armenhaufe jur Detention überliefert werben, fo wird mit ihm verfahren, wie rucffichtlich ber Aufnahme ber Zwangs, Arbeiter über, haupt vorgeschrieben ift.

G. 58.

Buchtlinge, welche Bersuche jur Flucht machen, sollen, je nachbem biese mit mehr oder weniger Gewaltthatigkeit, einzeln, oder in Berbindung mit Andern, angestellt sind, mit einsamen Gesangnis, korperlichen Zuchtigungen, Retten und Alogtragen bestraft werden. Die Untersuchung führen die Gerichte des Hauses. (Allgem. Berh. oder Abschnitt V. 6. 95. seq.) Die verhandelten Aften selbst seines der Inspektor mittelst gutachtlichen Berichts an die Regierung, welche die Strafe alsdann näher feilseben, oder entscheiden wird, ob ihm noch überdies der Kriminal Drozes gemacht werden soll.

G. 59. Gelingt die beabsichtigte Flucht, so werden sofort möglichst genaue Steckbriefe abgefastt, den nachsten Polizeis Behörden mitgetheilt, und der Regierung ein Erems plat zur Berfügung der Insertion in die öffentlichen Blatter übersandt, auch dem Obers Landesgericht die geschehene Flucht angezeigt. Zugleich muß die Inspektion die Urt der Flucht auszumitteln suchen, und die Personen, detten die Bewachung der Züchtlinge, mittels oder unmittelbar anvertrauet ist, zur Untersuchung ziehen und summartsch vernehmen. Die darüber ausgenommenen Berhandlungen werden der Regierung eingesandt. (Instruktion für den Inspektor.)

Dirb ber Flüchtling wieber bingfest gemacht, so foll gegen ihn eine formliche Kriminal Untersuchung eingeleitet werben, die bas Geses bestimmt, was ihm bei febner Einlieferung befannt gemacht worben ist.

Dirb bie Schwangerschaft eines weiblichen Züchtlings entbeckt, so muß, bevor fie aus der Unftalt entfernt wird, untersucht werden, wer der Urheber derselben ift, und geschaft die Schwängerung während der Strafzeit, welche polizeilichen Gesehe hierbei verlegt, und welche Offizianten ihre Pflichten vernachläßigt haben. Die darüsder aufgenommenen Berhandlungen werden der Negierung eingeschieft, welche dem Ober-Landesgericht davon Unzeige machen wird, damit dasselbe entscheide, unter welschen Borsichtsmaasregeln die Seschwängerte außerhalb der Unftalt entbunden, und wie sir das Kind gesorgt werden solle. Ob und wie sich hiebei die Offizianten eines Derzehens schuldig gemacht haben, und wie sie zu bestrafen sind, entscheider die Regierung, insofern keine Kriminal Untersuchung einzuleiten ist.

f. 62. Für die Aufnahme und den Verbrauch der Lagerstellen und anderer Utenfilien bezahlt der vermögende und arbeitsfähige Zuchtling

c) über 12 Monate . . . 6 -

bur Land. Armenhaus Raffe, und außerbem alle Speifungs, Kleibungs, und Aurs Kosten, welche burch ben Werth, ber von ihm im Hause geseisteten Arbeiten nicht ers worben find.

6. 63.

Sat ber Buchtling fein Bermogen, fo tragt bie Land. Armenhaus Raffe, fo lans ge nicht anderweite Bestimmungen eintreten, Die gesammten Roften allein.

### Abschnitt II.

#### Berfaffung ber 3mangs . Arbeits. Unftalt.

Swed ber Anftalt. Die Zwangs Arbeits Anstalt, bestimmt, muthwillige Bettler und Vagabonden burch Gewöhnung und Unterricht geneigt und fahig zu machen, sich durch productive Arbeit felbstiftandig zu unterhalten, — unterscheidet sich von dem Zuchthause in folgens den charakteristischen Eigenschaften:

- 1) Cie ift eine Polizei : Anftalt, bie nicht als eigentliche Straf , fondern als eine Sicherheits Anftalt ju betrachten.
- 2) Sie ift nicht fur eigentliche Berbrecher, fonbern nur fur folde Perfonen bestimmt, Die eine ber offentlichen Sicherheit Befahr brobende Lebensart fuhren.
- 3) Die in ihr Detinirten follen nicht jur Strafe arbeiten, fondern bie Arbeit foll hier nur bagu bienen, baß fie fich felbst ihren Unterhalt erwerben, sobann aber auch Mittel fenn, sie jur Arbeitsamfeit zu gewöhnen, und bas Bedurfniß in ihnen zu erwecken, sich durch zwecknäßige Anwendung ihrer Krafte zu unterhalten.
- 4) Ihre Entlaffungs Rahigkeit hangt allein von ber Ueberzeugung ber Abminiftration ab, daß der beabsichtete Zweck ber Unstalt bei ihnen erreicht ist. Zur Begruns bung diefer Ueberzeugung muffen baher folde Beweismittel angeordnet werden, welche die Zwangs : Arbeiter gegen die Willkuhr diefer Behorde sichern.

Aus biefen Pringipien find alle in bem gegenwartigen Reglement gegebenen Borfchriften abgeleitet.

Aufnahmes fabigfeit. In bas Zwangs Arbeits Saus follen aufgenommen werben

- 1) Alle arbeitefabigen Bettler, welche ohne einen bestimmten Bohnort nachweisen au fonnen, in ber Proving beim Betteln ergriffen werben.
- 2) Diejenigen arbeitefähigen Subjette, welche ein vagabonbirenbes Leben fuhren, und nicht nachweisen konnen, wovon fie fich auf eine ber offentlichen Sicherheit nicht Gefahr brobenbe Urt ernahren.
- 3) Einheimische, arbeitsfahige Bettler, benen die Orts : Polizei : Beborbe ohne Er. folg Gelegenheit jum rechtlichen Erwerb bes Lebens : Unterhalts angewiesen hat.
- 4) Buchtlinge, welche nach überftandener Strafgeit aus polizeilichen Grunden nicht fofort in Freiheit gefest werden tonnen.

Don ber Aufnahme ausgeschlossen find, alle burch bie Beschaffenheit ihres Kots vers ober Gesundheitszustandes zur Arbeit unfähige Personen.

Reiner foll in die Zwangs . Arbeits . Anftalt abgeliefert werden, von bem nicht vollständig ausgemittelt ift, bag er zu einer ber §. 2. angeführten Rlaffen ber Aufrahmsfähigen gehort.

Der Transport geschiehet burch Die Gened'armerie nach Borfchrift bes Ebifts bom Boten Julius 1812.

Die Beborbe, welche ben Transport verfügt, ift verpflichtet, ein genaues Bergeichniff von allen Effetten bes Berhafteten aufzunehmen, und baffelbe mit den Berhandlungen über bie Beranlaffungen ber Arretirung dem Anführer bes Transports jur Aushandigung an die Inspektion der Zwangs. Arbeits. Anstalt zu übergeben.

Der Transport auf einem Wagen, ber bochftens zweispannig fenn barf, wird nur erlaubt, wenn es ummöglich ift, ben Berhafteten, ber fich jur Aufnahme in Die Zwangs. Arbeits . Anffalt eignet, ju Buffe ju transportiren. Die Roften Diefes Wagen Trans. ports werden mit 16 Gr. fur bie Deile aus bem Bonds bes Land . Urmen . Saufes

Gleich bei bem Gintritt in die Zwangs , Arbeits , Anstalt wird ber Gefundheits, Berfabren bei nd des Abgelieferten von bem Arzte oder dem Chirurgus untersucht. Dit er in die Binnicht aufrichmischlie, fa merben bie Benneiswirtel ber geschlichen Aufrahms. Bwangs-Atre juftand bes Abgelieferten von bem Argte ober bem Chirurgus unterfudyt. 3ft er in biefer Binnficht aufnahmsfähig, fo werben die Beweismittel ber gefestichen Aufnahms, Swangs, Ar. fabigfeit des Abgelieferten von dem Actuarius nach den Borfcbriften feiner Instruktion gepruft, und find biefe vollftandig befunden, berfelbe bem Infpetror gur Berfugung feiner Aufnahme vorgestellt. Diefer tragt ihn in bas Receptions , Buch ein, macht ibn mit feinen funftigen Berbaltniffen befannt, giebt ihm ein Eremplar von ben Ge fegen ber Zwangs Arbeiter, und übergiebt ibn, nebit feinen mitgebrachten Effeften bem Sausvater, ber ibm mit Ginftimmung bes Infpeftors die Urbeiten amweifet, mit welchen er feinen Unterhalt in ber Unftalt verbienen foll. Die nabern Borfchriften, wie hiebei verfahren werben foll, enthalt die Inftruftion fur ben Infpeftor und Sausvater.

Rrante Perfonen find zur Aufnahme eigentlich nicht geeignet, und es wird baber ben Beborden unterfagt, folche abzufenden. 3ft bies beffen ungeachtet gefcheben, fo werden fie in bas Lagareth ber Anftalt aufgenommen, und auf Roften ber Beborbe, bie ibn widerrechtlich abfendete, geheilt. Sowohl über bas eine als bas andere Berfahren wird von der Infpettion ein Protofoll aufgenommen und ber vorgefesten Beborde jur Enticheibung eingereicht, welcher überlaffen bleibt, nach Bewandniß ber Umftanbe noch eine befondere Strafe wegen der verbotenen Abfendung folder Derfonen festgufegen.

10. Die Inspektion entwirft eine Tagesordnung, in welcher die Stunden jur Arbeit, Abrigailide Erholung und Speifung so bestimmt find, bag zwischen ben Zwangs. Arbeitern und inoer Anfalt. ben Zuchtlingen keine die allgemeine Polizei. Berkaffung ber Unstalt stohrende Collisio. Beidattis nen entiteben fonnen.

Beichäftig

Die Conn. und Refttage follen, mit Musichluß ber zu ben offentlichen Gotteeverehrungen und jum Unterricht bestimmten Stunden, ben Zwangsarbeitern ohne Ginfchranfung jur Disposition überlaffen, und nur babin gefeben werben, daß fie nicht etwas thun, was überhaupt in ber Unftalt unterfagt ift.

12.

Die Zwangsarbeiter muffen zwar auch, um ihnen bie Fluchtergreifung nicht leicht ju machen, frets unter beobachtender Mufficht genommen, und ihre Schlafgimmer und Urbeitefale mit ben erforberlichen Bermahrfam : Mitteln verfeben werden, boch burfen biefe Berficherungs : Unftalten nicht mit bem Zwange verbunden fein, wie fie bei ben Zuchtlingen nothwendig find. Die Juspektion muß in der Unordnung biefer allgemeis nen Borfchrift auf die Orts : und Beit : Eigenthumlichkeit und auf Die Befchaffenbeit ber Zwangs : Arbeiter felbft verftandige Rucfficht nehmen.

6. 13.

Da es ber Sauptzweck ift in bem Detinirten Sinn und Sahigfeit zu einer produkth ben Lebensart ju erweden und auszubilden, fo muß berfelbe fomobl bei ber Beftims mung ber Arbeits Begenftanbe, als auch bei ber Babl ber Reismittel jum Bleife nie aus ben Mugen gelaffen werben.

Es wird baber festgefest:

- I. Es foll bem 3mangsarbeiter freie Babl gelaffen werben, welche Arbeit er von ben in ber Unftalt eingeführten mablen will.
- 2. Er erba't bas gewöhnliche Arbeitelobn, mit welchem er alle feine Beburfniffe unter ben bestimmten Modalitaten befriedigen muß.

Co meit bie Befchaffenheit bes Lorals, bie Fonds ber Unffalt und bie Möglichfeit bes Abfages ber Arbeitsprodufte es erlauben, muffen in ber Unftalt möglichft verfchie. denartige produktive Arbeiten eingeführt werden. Ift es möglich, fo foll ber Zwangs. Arbeiter feine erlernte Profession in der Unstalt fortsehen. It dies nicht möglich, oder hat er keine Profession erlernt; so muß er in einer in der Unstalt eingeführten produktiven Arbeit unterrichtet werden, die seinen körperlichen und geistigen Kraften, und selbst feinen Neigungen am meisten angemessen ist.

δ. 15.

Zwangsarbeitern, welche fich nach ben unten naber bestimmten Bedingungen bazu eignen, foll bie Erlaubniß gegeben werben, auch außerhalb ber Unftalt zu arbeiten. Das hierbei zu beobachtende Berfahren ift in ber Justruftion fur ben Inspettor vorgeschrieben.

6. 16.

Wenn ein in ber Unftalt Abgelieferter gar nicht arbeiten will, fo foll er fo lange in einem einfamen Gefängniß bei Baffer und Brodt eingesperrt bleiben, bis er fich baju geneigt erklart.

Unterbalt.

Bon bem Arbeitelohn wird bem Zwange: Arbeiter eine verhaltnismäßige Quote für Wohnung, Beigung, Lagerfiatte und Bafche abgezogen.

Mit bem Mefte muß er bestreiten:

- 1) feinen täglichen Unterhalt,
- 2) feine Befleibung,
- S) bie Unterhaltung ber Arbeitemerkzeuge, und zwar, wenn er eigene hat, nach dem eintretenden Bedurfniß, geboren fie ber Unffalt, burch Entrichtung einer zweckmas figen Abgabe.

ý. 18.

Die Infpeftion wird bei ber Abfchagung ber Abzugs Quote nach bem billigften Maasstube verfahren, und bei Strafe fich hierin feine Bedruckung, auch nicht jum Bortheil ber Caffe, ju Schulden fommen laffen.

Das Arbeitsmaterial, welches ber Zwangsarbeiter verdirbt, muß er in der Regel erseben, doch foll jum erften Unterricht in einer dem Arbeiter fremden Beschäftigung, ein nach dem Gutachten des Werfmeisters zu bestimmendes Quantum von Materialien dem Zwangs Arbeiter gut gethan werden. Der Inspettor muß nur darauf achten, daß diese Begunftigung die Zwangsarbeiter nicht zur Nachlässigkeit und Nichtausmerksambeit in der Arbeit verleite.

Jeber Zwangsarbeiter erhalt bei feinem Eintritt in die Unftalt einen Borfchuß ben er in allmabligen wochentlichen Abzugen ber Unftalt erfeßen muß. hat er Gelb mit in bas Institut gebracht, so wird ihm biefes aufbewahrt, aber keinesweges er, laubt, es in ber Unstalt zur Bestreitung feiner Bedurfnisse zu verwenden.

f. 21. Um ju verhuten, baf bie Zwangsarbeiter burch ben Unfauf ihrer Lebensbeburf, niffe nicht in einen bem Zwecf ber Unftalt nachtheiligen Berfehr treten, wird festgefest:

- 1) Dur bei bem Defonomen ber Unftalt durfen fie ihre Lebensmittel faufen,
- 2) ihr Arbeitslohn foll ihnen in einer eigenen, nur in ber Anstalt eirculirenben Munge gezahlt werben, welche ber Oefonom bei ber Kaffe jederzeit gegen Staatsmunge umfegen fann. (Mabere Anweisungen enthalt die Instruktion fur ben Inspektor und ben Oefonomen.)

Der Defonom erhalt von ber Infpettion:

- 1) ein Bergeichniß aller ben Zwangs-Arbeitern erlaubten Genugmittel,
- 2) eine Tare, welche ben Preis jedes berfelben nach Gewicht und Gute beftimmt.

Der Inspektor ift verantwortlich, daß die Zwangs-Arbeiter auf feine Beife über-

δ. 23.

23.

Der Defonom barf feinem Zwangs, Arbeiter irgend etwas auf Borg verabreis den, bei Gtrafe bes Berlufts beffen, was er verborgt. Der Zwangs-Arbeiter jable ben Betrag an die Raffe.

Es follen bestimmte Stunden festgefest werden, in welchen ber Zwangsarbeiter feinen Bedarf durch feinen Aufseher einkaufen fann. Die Instruction bes Sausbas ters und Defonomen fchreiben bie Mobalitaten vor, welche gur Aufrechthaltung ber Dronung hierbei beobachtet werden follen.

Bur Berechnung feines Arbeitslohns, feiner Ausgaben und Erfparniffe erhalt jeder Zwangsarbeiter ein Buch, bas fo wie bas vom Infpeftor zu führende hauptbuch über die Einnahme und Ausgabe fammtlicher Zwangsarbeiter nach den in der Instrut. tion gegebenen Borfchriften angelegt fenn muß.

Das was ber Zwangsarbeiter von feinem Arbeitelobn erfpart, wird ihm in ber Raffe gur freien Disposition aufbewahrt.

Kranfe Zwangsarbeiter werben auf Koffen ber Auftalt nach Borfchiff Sectio II. 6. 20. seq geheilt. Die Reconvalescenten muffen, fobalb ber Urgt es fur thunlich ers flart, burch eine fur ihren Buftand paffende Urbeit wenigstens einen Theil ihres Unterhalts berbienen.

Da ber legte Zweck ber Detention bes Zwangsarbeiters feine moralifche Beffes rung, alfo bie Beredelung feiner Marimen und Reigungen ift; fo muß burch swecks maffige Unftalten babin gewirft werben, Gelbftachrung in ibm ju grunden und ju bes festigen, und ihm jugleich bie Berrichaft ber Bernunft uber feine Leibenfchaften ju ers Arbeiter. leichtern, bamit er im Buftand ber Freiheit bas aus eigener Babl thue, wogu er in ber Anftalt burd Zwang gewohnt warb.

Spesielle Anftalten jur moralifchen Berbefferung ber 3mange

Es wird bem Infpettor jur firengiten Pflicht gemacht, ben Zwangearbeiter bus man, jeboch nicht nachgiebig ju behandeln, und ihn gegen Diffhandlungen ber Saues offigianten ju fichern. Semehr es ihm gelingt, Butrauen und Liebe fich bei bemfelben ju berichaffen, beito ficherer wird er den Zwed ber Anftalt in den Detinirten erreichen. Gine murrifche und unaufhörlich tadelude Behanblung, Ausbrücke ber Berachtung, Schimpfworte und bergleichen, murben bie Gemuther nur von ihm entfernen und ben Charafter vielleicht unverbefferlich verschlimmern.

Uebertretungen ber Gefege ber Unftalt follen an bem Zwange-Arbeiter beftraft

- 1) mit geheimen und öffentlichen Berweifen,
- 2) Gelbftrafen,
- 3) Gefangnif,
- 4) forperlichen Buchtigungen.

Die Strafen muffen ohne Leibenfchaft, mit moglichfter Schonung bes Sprgefuble und mit verftanbiger Rudficht auf Die Inbividualitat bes Straffings vollzogen wers ben. Die Inftruktion bes Jufpektore enthalt bieruber nabere Borfdriften.

32. Denjenigen Zwangsarbeitern, welche bes Unterrichts noch fabig finb, foll an den Sonne und Bestragen nach ben gu ben dffentlichen Gottesverehrungen beffimmten Stunden von dem Rufter ber Unftalt unter Leitung bes Predigers Untericht im Lefen und Schreiben ertheilt, und mit ihnen folche Schriften gelefen werden, welche ihrem

Faffungevermögen angemeffen ben Berffand aufflaren und bas Berg verebeln. Die Smitruftion bes Predigers enthalt hierüber vollständigere Borfchriften.

G. 33.
Es foll ein rothes und schwarzes Buch angelegt werden. In das erfte werden biejenigen Zwangsarbeiter eingetragen, welche fich mahrend 6 Monathen durch Fleiß, Ordnungsliebe und Wirthschaftlichkeit ausgezeichnet haben. Die, welche in dem rosthen Buch eingetragen sind, genießen folgende Worzüge:

- 1) fie find mablfabig au Muffeberftellen,
- 2) fie fonnen außerhalb ber Unftalt in Arbeit ausgegeben werben,
- 3) fie find entlaffungsfahig wenn fich Gelegenheit barbietet ihnen ein ficheres Unter, fommen ju verschaffen,
- 4) fie konnen nur mit Gelbstrafen belegt werden. Berdienen fie bartere Strafe, fo muffen fie juvorverft aus bem rothen Buche gestrichen werben.

f. 34. In das schwarze Buch follen blejenigen eingetragen werden, welche Latten : Gefangnifftrafe ober körperliche Zuchtigung verwirkt haben. Die in dem schwarzen Busche notirten sollen

- 1) nie außer ber Unftalt in Urbeit gegeben werben, und find,
- 2) fo lange fie fich in bemfelben befinden, unter feiner Bedingung entlaffungefabig.

g. 35. Reiner kann unmittelbar aus bem schwarzen Buche in bas rothe eingetragen wers ben. Um ju biefem Borjuge ju gelangen, muß er wenigstens feit brei Monathen ges

Das Eins und Ausschreiben in dem rothen und schwarzen Buche foll mit ben in ber Instruktion des Inspektors vorgeschriebenen Feierlichkeiten geschehen, und kann nur von dem Comitee verfügt werden.

Entlaffung ber 3mange,

Beber Zwangsarbeiter fann auf feine Entlaffung ju jeder Zeit bei bem Infpeftor antragen, wenn er

- 1) nicht in bem fchwarzen Buche geftanben, ober fcon brei Monathe aus bemfelben geftrichen ift,
- 2) wenn er nachzuweisen im Stande ift, bag er außerhalb ber Unftalt fich felbstiftanbig ernahren fann,
- 3) bem Inftitut feine Borfchufe fchulbig ift,
- 4) ober ihn endlich Jemand in feinen Dienft mit ber Berpflichtung nehmen will, bie Schulben ber Borfchuffe in bestimmten Terminen ju becken, und benfelben beim Ruckfall in feine ehemalige gehler auf eigene Roften ber Unstalt jurud ju liefern.

Die barüber aufgenommenen Berhandlungen tragt Die Inspektion bem Auffichts. Comitee bor, welches über Die Zuläßigkeit des Antrages entscheibet.

f. 3g.
Pallt die Entscheidung des Comitee für die Entlassung aus, so wird der Inspektion aufgetragen, sich mit dem Zwangs Arbeiter zu berechnen. Seine etwanige Erssparnisse werden ihm mit den Effekten welche er mitgebracht, in Gegenwart des Aktuaris übergeben, ihm in Gegenwart sammtlicher Zwangs Arbeiter seine Entlassung mit der ernstlichen Berwarnung bekannt gemacht, sich vor der Nückfehr in die Anstale zu hüten, und ihm angedeutet, daß über ihn nach den Gesehen werde erkannt werden, wenn er als muthwilliger Bettler oder Bagabonde abermals in die Anstale eingeliefert werden sollte. Ueber sammtliche Ukte nimmt der Uktuarius eine Berhandlung auf, welche der Inspektor, Hausvater und der Zwangsarbeiter unterzeichnet. Diesem wird so dann ein Attest über seine Entlassungsfähigkeit und ein Paß übergeben, und seine Entlassung in dem Rezeptionsbuche eingetragen.

### Abschnitt III.

### Behandlung ber von Meltern oder Bormundern jut Correction übergebenen Rinder.

Es foll Meltern ober Bormunbern, lettern mit Genehmigung ber oberbormund: fchaftlichen Beborbe erlaubt fenn, fchon erwachfene, noch in vaterlicher Bucht frebenbe Cobne jur Correction in die Anftalt unter folgenden Bedingungen einzuliefern.

- 1) Gie fuchen bie Aufnahme bei ber Regierung nach und reichen bei ihr gu bem 3med eine vollstanbige Characteriftif bes Corrigenden ein, begleitet mit einem Utteft ber Orts Polizei Beborbe, bag bie Grunde, worauf bas Aufnahmegefuch fich frugt, richtig find.
- 2) Die Regierung bestimmt nach eingeholtem Bericht ber Land : Armenhaus : Infpets tion bie Berpflegungefoften, welche in monatlichen Ratis pranumerando an bie Raffe bes Inftituts gezahlt werden muffen.

Die Corrigenden follen weber als Budytlinge, noch als Zwangsarbeiter behanbelt Bebanblung. werben. Gie follen baber,

- 1) ein von beiben Rlaffen ber Detinirten abgesondertes Lofal bewohnen,
- 2) von bem Defonomen auf ihrer Stube fo gefpeift werden, als bie Regierung es festfegen wird.
- 3) Die für fie bestimmten Befchaftigungen follen blos als Culturmittel bes moralifichen Sinnes gemabit und angewandt werden; fie erhalten ju dem 3med unter Leitung Des Predigers der Unitalt, Unterricht in den Wiffenichaften und Runfts fertigfeiten, um auf Diefem Wege fich an eblere Genuffe ju gewohnen und fich mos ralifch ju veredlen.
- 4) Sie follen feine auszeichnende Rleibung tragen, fonbern bie, welche ihnen von ibren Meltern und Bormunbern bestimmt wirb.

Die Corrigenden find ben Sausgefesten wie die übrigen Definirten unterworfen, und die Infpefrion bat Diefelbe Befugnif, fie gur Ordnung und jum Geborfam anguhalten, welche ihr gegen fammtliche Decinirten gufteht, boch muffen die Zwangsmittel bie biergu angewendet werden, mit Rudfucht auf das Berhalmif gewählt werden, in

welchem fie fich jur Unftalt befinden. Rorperliche Buchtigungen barf ber Infpettor nur mit Genehmigung ber ihm vorgefesten Beborbe anwenden.

Die Infpettion ift befugt, ben Corrigenben aus bem ju ihrem Unterhalt bestimm. ten Jonds, infofern bie nothwendigsten Bedurfniffe aus ihm befriedigt find, ein Tas Schengelb in ber Inftituteminge gur freien Disposition ju geben, über beffen Bermens bung fie ju beftimmten Zeiten Rechenschaft ablegen muffen,

Die Infpektion foll ber Regierung alle Monate einen gewiffenhaften Bericht über Entlaffung. bas Betragen ber Corrigenben einschiden. Diefe ift befugt, wenn fie fich aus bem Berichte von ber moralifchen Befferung bes Corrigenben überzeugt, feine Entlaffung ju verfügen. Daß dies gescheben, wird fie jugleich ber Beborbe die ihn ber Unftalt anvertraute, befannt machen, und fie auffordern, die nothigen Unftalten ju treffen, baß er ihr ficher überliefert merbe.

Die Inspektion foll fur die besondere Muhwaltung, welche die Behandlung bes Corrigenden ihr auflegt, eine Belohnung von monatlich 2 bis 4 Rthl. erhalten, welche Die Beborde, Die ben Corrigenben abliefert, in monaflichen Ratis pranumerando au gablen verpflichtet ift.

Bei ber Entlaffung wird von ber Infpeftion ber einliefernben Beborbe über bie ibr jugewiesenen Gelber Rechnung abgelegt, über beren Richtigfeit biefe quittirt.

Die etwanigen Ueberschuffe follen jum Besten ber Unftalt, vorzüglich ber von ihr in Pflege ausgegebenen Rinder, verwendet werden.

### Abschnitt IV.

## Behandlung der in die Unftalt abgelieferten Rinder,

Art der Bet. In die Zwangs : Arbeits : Anstalt darf fein Subjekt vor erreichtem 14ten Jahre aufgenommen werden. Die, welche sich noch unter biesem Alter befinden, sollen als stalt anvertraut werden.

Nur folde Kinder durfen ju Pfleglingen ber Unstalt aufgenommen werden, bes ren Eitern fich in der Unstalt als Züchtlinge oder Zwangsarbeiter befinden, oder die als Bettler aufgegriffen werden, und ju deren Berforgung weder ein Individuum noch moralische Person verpflichtet ist.

Die Pfleglinge ber Unstalt werben ben Pflegeaftern befleibet und mit 3 hemben berseben überliefert. Zu ihrem Unterhalt wird nach Beschaffenheit ihres ber unmits telbaren Pflege mehr oder weniger bedurftigen Ulters I bis 2 Rthl. monatlich aus bem

Die Pfleglinge bes Land : Armenhaufes follen in ben offentlichen Schulen bes ABobnorts ihrer Pflegealtern unentgelblichen Unterricht erhalten.

Megeditern. Bu Pflegealtern eignen fich nur folche Personen, welche

- 1) burch ein Attest bes Ortspredigers, ber für die Richtigkeit desselben verantwortlich ift, beweisen, daß sie durch ihre moralischen Eigenschaften in ihren Familien Bere haltniffen das Bertrauen begründet haben, daß sie den Pflichten ber Erziehung gegen ihre Pflegebefohlnen genugen werden,
- 2) sich anheischig machen, daß sie ihre Pfleglinge als Rinder behandeln, sie jum de fentlichen Unterricht anhalten und sich den Amweisungen unterwerfen wollen, welche ihnen rucffichtlich ber Erziehung von dem Ortsprediger oder der Administration des Hauses werden ertheilt werden.

Tontrolle.

Dem Prediger des Orts, wo Pfleglinge der Unstalt sich befinden, soll von der Abministration des Land, Armenhausses ein Berzeichniß derselben gegeben werden, mit den Aufforderung, diese Kinder unter besondere Aufsicht zu nehmen. Die Supering Pfleglinge der Anstalt zum isten Serzeichniß sammtlicher in ihrer Didzes besindlichen sandt werden soll, sind angewiesen, dei ihren Kirchen, und Schuldistationen aufgitrengste zu untersuchen, ob die Prediger ihre Pflicht erfüllen, und wie dies geschehen, in dem an die Geistliche und Schul Deputation der Regierung abzustatenden Begierung ausdrücklich zu bemerken. Lestere wird die Resultate dieser Prüfung der Polizeis Deputation der Regierung zur weitern Verfügung zusertigen.

Die Inspektion ift mit Einwilligung bes Comitee befugt, Pflegealtern, welche ihren eingegangenen Berpflichtungen nicht genugen, bie Kinder abzunehmen, und fie gewiffenhaftern Familien anzubertrauen.

Die Pensionsgelber follen monatlich von der Inspektion ben Pflegealtern gegen ein Uttest des Orts: Predigers, in welchem derfelbe bezeugt: daß die Kinder am Leben

Dittet.

find und gur unterhalten und erzogen werben, und gegen eine Quittung bes Empfans

Der Inspektor des Land. Armenhauses ist verpflichtet, mit dem Arzt gemeinschafts lich wenigstens alle 3 Monathe den Zustand der Kinder entweder unmittelbar in ihrer Wohnung zu revidiren oder den Pflegeältern aufzugeben, sie ihnen bei der Erhebung Pflegeältern ihre Pensionsgelder zur Untersuchung vorzusühren. Findet der Inspektor, daß die zeige, und fügt derselben die Atteste des Predigers bei, welche ihm derselbe nach Borschrift des h. 5 über die Behandlung der Kinder eingereicht hat. Diese wird alsdann die notifige Untersuchung einleiten sassen.

In der Regel werden die Pfleglinge des Landarmenhauses nur die zum vollendeten 14ten Jahre aus dem Fonds der Anstalt unterstügt. Mit dem Eintritt in das 15te Jahr sollen die Anaben nach ihren Neigungen und Lalenten auf Borschlag des Ortspredigers und der Pflegealtern, von der Inspektion des Landarmenhauses als Lehrlinge eines produktiven Gewerdes unter folgenden Bedingungen untergebracht werden:

- 1) Der Lehrherr übernimmt ben Unterricht und ben nothigen Unterhalt bes Lehrlings unentgelblich.
- 2) Er macht fich anheischig, ihn mit humanitat gu behandeln, und bafur zu forgen, bafi er fich in ben schon erworbenen Schulkenntniffen vervollkommne und bie vom Staat zu biefem Zweck etwa errichteten Unftalten benufe.
- 3) Die Bahl ber Lehrjahre wird mir Rucfficht auf die Schwierigkeit bes Gewerbes
- 4) Alljabrlich jum iften September wird dem Ortsprediger eine gewissenhafte Uns zeige von dem fittlichen Benehmen und den Fortschritten des Lehrlings in der Ersternung des Gewerbes gemacht, welche berselbe genau prufen und die Resultate der Prufung der Inspektion des Land: Armenhauses einreichen wird.
- 5) nach Beendigung der Lehrzeit foll der Lehrling von einer durch die Ortspolizele Beborde hierzu aufgeforderten, und aus einem Sachkundigen und dem wiffen schaftlichen Mitglied der Schuls Deputation des Orts bestehenden Examinations, welchem Grade, erreicht ift. Nur mit Einstimmung dieser Examinations, Behorde fann der Lehrling sosgesprochen werden.

Der Lehrherr übernimmt zwar Unterricht und Unterhalt bes Lehrlings unentgelbe lich; boch foll fatt bes Lehrgelbes und zur Deckung der Unterhaltungs "Koffen

- 1) bem Lehrheren, wenn nach Beendigung der flipulirten Lehrjahre der Lehrling vonder Prufungs. Commission für hinlanglich unterrichtet erklart ift, aus dem Land. Ars men Fonds ein Honorarium von 10 bis 20 Athle. nach dem Grad der Bollkoms menheit des Lehrlings gegeben werden.
- 2) Ift der Lehrling verpflichtet, auch nachdem er schon losgesprochen ift, bis jum jus ruckgelegten 20ten Jahre dem Lehrherrn in seinem Gewerbe für ztel des gewöhnlis chen Gesellen, oder Arbeitslohns zu dienen. Die Polizeis Obrigfeiten sollen ange, wiesen werden, den Lehrherrn in diesem Rechte fraftig zu schüßen, aber auch das erfülle.

Unter Beobachtung ber in ben vorstehenden f. f. festgefehten Mobalitaten wird ein formlicher Contrakt swifchen bem Inspektor und bem Lehrherrn aufgenommen.

### 3 meiter Theil.

### Allgemeine, Die Befammt. Anftalt betreffende Berfügungen.

Barficher tungemittel. Bur Berhutung ber Flucht fammelicher Detinirten muß fur Festigseit und Ber wachung bes Gebaudes geforgt werben, und es muffen zweckbienliche Unstalten getrofe fen werben, daß die beabsicheigte Flucht weber durch beimliche Mittel, noch burch Ges walt gelingen kann.

Die Fenster fammtlicher Gale und Gefängniffe, in welchen die Buchtlinge und Zwangs Arbeiter beschäftigt oder eingesperrt werden, muffen in der Regel mit eifernen toohlbefestigten Traillen versehen sein.

Die Thuren ber Gefängniffe und Schlaffale muffen burch Schlöffer, bie von innen unzugänglich find, von außen verschloffen werben. Die zu bem Schlaffaal der Zuchtlinge führende Thur soll mit einer Deffnung versehen werden, die durch ein eifere nes Kreuß beschüngt ift, und mittelft eines eifernen Schiebers von auffen eröffnet wers ben fann, um ben Nachtpatrouillen auf dem Korridor es möglich zu machen, unbes merft etwanige leife Unterredungen der Eingesperrgen zu belauschen.

Die Defen burfen nicht von Innen geheigt werben, und muffen in ben Gefange niffen und den Schlafzellen der Zuchtlinge, wo es die Beschaffenheit bes Lotals nothwendig macht, inwendig mit eisernen Gittern versehen sein, welche das Durchbrechen verhindern. Aufferdem sollen sie mit eisernen Ofenthuren von außen gut verschloffen werden.

Die Korribore muffen, sobald auf ihnen die Gegenstände nicht mehr deutlich unt terschieden werden können, durch eine hinlangliche Anzahl Laternen erleuchtet, und zweckmäßige Anstalten, die Flamme zu unterhalten, und wenn sie des Nachts erlos sichen ist, wieder anzugunden, getroffen werden. (Instruktion für den Hausvater.)

Des Nachts muffen in bem Korridor fiets fich abwechselnde Patrouillen geben, bie mit einer zweckmäßigen Waffe und einer Laterne verseben, instruirt find, was fie thun follen, wenn fie Unrube in bem Schlaffaal entdecken. Die Instruktion des Zuchts meisters und der Zuchts Knechte enthalt hierüber das Nabere.

J. 7. Auf dem hofe muffen Nachtwächter mit Waffe, horn und Laterne versehen, stets patrouilliren, und fie hierinn von dem Inspektor, gemäß seiner Instruktion, mittelbar ober unmittelbar kontrollirt werden. Bur Erleichterung der Bewachung sollen ihnen hierzu ausdrücklich abgerichtete Hunde gegeben werden, über deren Behandlung die Dienst Instruktion des Hausvaters das Nähere festsest.

Da die aufere Seite bes Gebaudes an das freie Beld ftofit, fo muffen auch von außen Nachtwachter patrouilliren, die mit benen auf bem hofe burch bestimmte Zeichen fich in Berbindung segen konnen. Der Inspektor kann bei eintretender Nothwendigkeit die feste Ungahl der Wachter burch außerordentliche auf Lagelohn gemiesthete Wachter vermehren.

Auf bem Sofe burfen fich feine Gegenstande befinden, welche bie Detinirten bem beobachtenden Auge der Auffeber entziehen fonnten.

10.

Der in ben Sof bes Gebaubes führende Thorweg muß flete verschloffen, und mit einem Thurbuter befest fenn, ber nach einer ibm ju ertheilenden Inftruttion alle aus . und eingehenden Fremden fontrollirt.

Um möglichft ju berbuten, bag nicht burch Familien ber Offizianten Unorbnuns gen in der Unftalt entfteben, follen funftigbin feine verheirathete Unter Offigianten mehr angefest, ober ihnen erlaubt werben, mit ihrer Familie in ber Unftalt ju mobnen; es fen benn, bag ibre Frauen im wirflichen Dienfte ber Unftalt angeftellt find. Dur der Jufpeftor, ber Defonom, ber Sausvater und Buchtmeifter follen mit ihren Samilien in ber Unftalt wohnen burfen; fie find aber fur allen Unfug, ben ihre Frauen, Rinder ober Dienftboten in der Unftalt ausüben, verantwortlich.

12.

Gine genaue Beobachtung ber im Reglement und ben verschiebenen Infruktionen Berfahren bei angeordneten Borfichts : Maasregeln gur Bethutung ber Berbindung ber Detinirten ausbreden. unter einander, wird es beinage unmöglich machen, bag bie Detinitren fich ju gewaltfamen Auffranden vereinen fonnten. Gollte aber bennoch ein folcher Aufruhr ausbre, ten. chen; fo muß er in feinem erften Unfange mit Dachbruck gedampft werden, moju ber .. Infpettor alle ibm ju Gebote ftebenbe Krafte und Mittel im Geifte ber hieruber in feis ner Inftruftion enthaltenen Boridriften anwenden muß. Das bortige Polizeis Direttorium ift verpflichtet, ibm auf fein Berlangen die fraftigfte Unterflugung gu gemabren.

13. Cammtliche Korribore, Gale und Stuben bes Bebaudes muffen einmal bes Jahres Reinlichfeit geweißt werden, und ju dem Ende fters gut aufbewahrter Ralf vorhanden fenn. Alle ber Anftalt in Wochen muffen bie Gale einmal gefchauert, und taglich bei offenen Fenftern gefegt Sinficht. werden. Desgleichen durfen auf bem Sofe feine Unreinlichkeiten, Bafferpfüßenge, gebulbet, und Gis und Schnee im Winter gur geborigen Zeit weggeschafft werben.

Bur Erhaltung einer reinen Luft werben ber Infpettion befonders noch folgende Maasregeln empfohlen:

- 1) Alle Arbeitefale muffen mit zweckmäßig angelegten Luftrohren verfeben fein. In ben Schlafzellen und bem Speifefaal muffen bei Tage die Fenfter, mit Rucfficht auf die Befchaffengeit ber Bitterung, einige Stunden offen fenn.
- 2) Die Wohnungen und Rorribore burfen nur mit gereinigtem Dele erleuchtet merben. 31 es nothwendig, fo muffen außerdem in ben Arbeitsfalen noch ableitende Dampfrohren angebracht werden.
- 3) Alle gromatifchen Rauchermittel werben unterfagt.

Es foll eine Babe: Unftalt eingerichtet werben, in welcher bie Detinirten fich wenigftens alle Monate einmal unter ben geborigen vom Arzte vorzuschreibenden biatis fchen Borfichts.Maasregeln baben follen.

Jum Bafchen ber Bande und bes Wefichts follen zweddienliche, moglichft mobile feile Reinigungsmittel in Borrath gehalten, und jeder Detinirte bamit berforgt mer-Bur Reinigung ber Sande vor bem Mittag und nach bem Abendeffen muß vorjuglich für Die Wollarbeiter ein zweckmäßiges Lofal eingerichtet werben.

Es muß baber Gorge getragen werben, bag bie fupfernen Rochgefchirre ftets geborig verginnt, und die ginnernen Efigeschirre bochft reinlich gehalten werben. - Es bleibt ber Ubminiftration überlaffen, in ber Folge ber Zeit tauglichere und minder foft. fpielige Roch. und Efgefchirre ftart ber jegigen einzuführen.

Die Lagerftatten muffen in bem beftmöglichften Buffanbe gehalten merben. -Bur die Buditlinge, welche auf Pritiden liegen, follen fie in einer mit Moos ober anderm der Orts Eigenthumlichkeit angemeffenen Material gestopften Matrage, einem Kopfliffen, einem Laken und einer mit leicht abtrennbarer Leinewand eingeschlägenen wollenen Decke bestehen. Die Bettwafche soll, wenn nicht besondere Umftande ein ofteres Wechseln derfelben in einzelnen Fallen nothwendig machen, alle 4 Wochen ges reinigt, die Decke ausgeflopft und zweimal des Jahres gewalft werden.

Die Zwangs : Arbeiter follen in Bettstellen schlafen, und ihnen erlaubt fenn, ein eigenes Deckbette zu befigen, wenn fie mit doppelter Bettwafche versehen find. Die Inspektion balt strenge barauf, baß ihre Lagerstatten und namentlich die Bettstellen oft gereinigt werden. — Die Zwangs : Arbeiter, welche kein eigenes Bett haben, ers halten dieselbe Lagerstatte als die Zuchtlinge.

Kranten Ber banblung.

J. 20. Im Krankheits Zustande findet im der Behandlung zwischen den verschiedenen Klassen der Eingesperrten fein Unterschied statt. Sie find als folche allein der Disposition des Urztes überlassen. Die Unterhaltungs Kosten der Heilungs Unstalt bestreitet der Instituts Fond.

Das ju einem Lagareth beffimmte Lofal muß

- i) an einem gefunden, gegen Feuchtigkeit und Stohrungen von außen möglichft geficherten Ort angelegt fein.
- 2) für bie innern und außern anstedenden Rrantheiten muffen befondere Zimmer bes frimmt fein.
- 3) die Krankenzimmer muffen fo eingerichtet fein, bag ihnen fiets bie angemeffene Temperatur gegeben werben fann.
- 4) Es muß burd zwecfmäßige Bentilationen, welche ben Rranten feinem ichablichen Rugwinde ausfegen, Die Luft rein und in beständiger Eirfulation gehalten werden.

In ben Rrantengimmern muß die möglichfte Reinlichfeit herrfchen.

- 1) Sie follen bes Jahres, infofern der Argt es nothwendig findet, zweimal ausgeweißt und die Bande jedesmal rein abgefraßt werden.
- 2) Die Jugboben muffen oft gefchauert und nie mit Sand bestreuet werben.
- 3) Die Leibstühle insofern es nicht möglich fein follte, zweckmäßige Abtritte in ber Rankenfale anzubringen mussen alle Morgen und Abende, unter gehörigen Borsichts. Maasregeln geleert, stets reinlich gehalten werden, und hinster einer spanischen Wand stehen. Jur Auffangung der Unreinlichkeit mussen solche Gefäße gewählt werden, welche dem Einsaugen am meisten widerstehen, und am leichtesten sich reinigen lassen.
- 4) Aromatische Raucherungen werden ausbrücklich untersagt. Effig auf heiße Steine gegoffen und bie Suntton Morveauschen Raucherungen unter Unleitung bes Urztes follen als Luftreinigungs : Mittel angewandt werben. Die Kranfen gimmer muffen mit ben erforderlichen Utensillen verfehen sein. Dahin gehoren insbesondere
  - 1) eine gut eingerichtete Lagerftatte.
  - 2) vor jedem Bette ein Schemmel, ein Spudnapf, ein Trinfglas und ein Nachtgefchirr.
  - 3) eine verhaltnifmäßige Ungahl Flanelle, Schlafrode und Pantoffeln.

Jum Baben ber Kranken foll ein eigenes Zimmer bestimmt, und bies nach ber Borschrift bes Arztes mit ben nothwendigen Utensilien versehen sein.

Die Kranken: Unstalt foll mit ben erforberlichen chirurgifchen Instrumenten zu ben nothigen Operationen verseben sein, und wird ber Urgt hiervon bas Berzeichnift ber Regierung einsenden.

25.

Bur Aufbewahrung biefer Inftrumente foll ein eigener verfchliefbarer Schrane in bem gu ben Operationen bestimmten Zimmer fich befinden.

26.

Die Diat ber Rranten beffimmt ber Argt, boch mit Rudficht auf die ibm bieruber in ber Inftruftion ertheilten Borfdriften. Die Urzeneien follen Die dortigen Upothes Fer bispenfiren.

Die Refonvalescenten fonnen fich entweber in bem Rranfengimmet, ober auf ben Arbeitsfalen aufhalten, je nachdem es ber Argt für gut balt, jedoch ohne Berlegung ber Saus Dolizei Gefege. Dur ber Urgt bestimmt, welche Refonvalescirte arbeiten fonnen, und welche Arbeiten ihrem Buftande angemeffen find. Auch wird ber Infpets tor ben Refonvalescenten ben Zutritt in feinem Garten nach bem Gutbefinden bes Urg tes erlauben.

28.

Ueber bie Behandlung ber Rranten fomobl, ale ber Refonvalescenten giebt bie Inftruftion des Argtes und des Kranfenwarters übrigens vollständigere Borichriften.

Die Unfegung und Entlaffung bes Chirurgus, welcher noch bei ber Unffalt anges ftellt werben foll, ift bem Urst gang überlaffen, welcher bagegen auch für alles hafret, was fid) auf Die Beilung ber Kranten bezieht.

Stirbt ein Rranter, fo wird er fofort in bie Tobten Rammer, welche im Bins ter geheist werden fann, gebracht, und von bem Urgte alle bie Unftalten getroffen, bie ihm nothwendig ju fein fcheinen, fich von ber Gewifiheit bes erfolgten Todes ju überzeugen.

In ber Regel foll jeber verftorbene Detinirte obdugirt, wo bies nicht gefchiebt, Die Grunde ber Unterlaffung von dem Argt und Infpettor febriftlich ju den Aften geges ben werben.

32. Die pfoflich Berftorbenen follen in Gegenwart bes Stadts Phylici und bes Juftis tiarii des Auflichtes Comitee obdugirt, und Die barüber aufgenommenen Berhandlungen ber Regierung eingereicht werben.

Den erfolgten Tob zeigt ber Urgt bem Infpeftor an, ber bem Sausvater bie noe thige Unweisung jur Beranftaltung ber Beerdigung giebt.

34.

Die hinterlaffenen Effetten bes Berftorbenen follen nur alsbann bem Landarmens Haufe zufallen, wenn bie Kaffe einen Borichus fur ihn gemacht hat. Berlangen bie Berwandten bie Effeften gegen Bezahlung bes Borschusses, so sollen solche ertradirt werben. Die Juspektion wird baber ber Gerichts Behorbe bes Berstorbenen bie Bers Beichnung ber Effeften gufenben, und bie Bermandten gur Erffarung bei einem Termin bon fpateftens 6 Boden auffordern. Rad abgelaufenem Termin verfallen bie Effets ten bem Inftitut aubeim.

35.

Effetten, bie ber Urst fur anftedend erffart, burfen in biefem Buftanbe meber für bas Inftitut behalten, noch ertrabirt werben; fie muffen entweder nach Unweifung bes Argtes burch Reinigungs-Mittel unichablich gemacht, ober verbrannt werben. Db bas Gine ober Undere gefcheben fei, registrirt ber Infpeftor. Die aufgenommene Berhandlung wird von dem Arate mit unterzeichnet.

Um bei entflebenber Feuers Befahr Unordmingen und bas Entflieben ber Einges Teuerpoligei. fperrten ju verhindern und bas Feuer möglichft fchnell ju lofchen, foll:

- 1) bie Unftalt mit ben nothigen Feuer. Lofch & Inftrumenten verfeben fein, und fur deren Unterhaltung bie genaueste Corgfait angewandt werben.
- 2) Eine für die Unftale paffenbe Feuer Debnung von bem Infpefeor entworfen, und von bem Gutachten bes Comitee begleitet eingefandt werben. Die Inftruftion bes Jufpeftors enthalt die nabere Unweifung bur Bearbeitung berfelben.

Detonomie ber Anfialt a)ridfidtlid ber Beichaftis gung ber Der tmirten.

Da bie Erfahrung gelehrt bat, bag es gu manchen ben 3med ber Buchts unb 3wangs , Arbeits , Unftalt nachtheiligen Difbrauchen fubrt, wenn man bie Urbeiten biefer Inftitute in Entreprife giebt, und bies Berfahren ben Detimirten felbft nicht immer hinreichende Befchaftigung gemabrt; fo follen, wie es auch ichon jest gefchies bet, Die Detinirten fur Rechnung Des Inftituts beschäftigt werben. Folgende Bor: Schriften find bierbei ju beachten:

- a) Die Urbeits Produtte muffen einen fichern Ubfan finden. Die Wahl und Form berfelben bangt alfo von ber jedesmaligen Dadhfrage ab, und muß nach Diefer abgeandert weiden.
- b) Richt ber möglichft große Gewinn, ben bie Produfte versprechen, barf ber ausfchtleffende Maaoftab ber ABurbigung fur bie ju mabtende Arbeit fein, fondern ber Zwecf ber Unftalt und bie beabsichtete Wirfung ber Ginfperrung muß bierbef vorzüglich te udfichtigt werden. Die Abministration foll die Detinirten nicht als Mittel gebrauchen, fondern als Zwech, fie follen in der Unstalt fabiger und geneige ter gemacht werben, fich burch Arbeit felbftftanbig ju erhalten. Beichaftigungen, bie biefem Zwecfe entgegen find, burfen baber nicht gewählt werben, follten fie auch für die Unftalt noch fo erfprieslich fein.

c) Es muffen möglichft verfchiedenartige produttive Befchaftigungen eingeführt mers ben, bamit bie Zwangs , Arbeiter ihren Reigungen und Rraften nach angemeffene Urbeiten finden.

6. 38. Die mit ber lofung biefer Mufgabe verbundenen nicht ju verkennenden Schwies

rigfeiten werben fich burch eine vorsichtige und fur ihre Bestimmung fich intereffirende Bermaltungs, Behorbe im lauf der Zeit allmablig beben laffen.

Die Urbeits : Materialien werben auf Borichlag und nach bem Gutachten bes Berfmeifters, auf bem mobifeilften Martt gefauft. Bon ihnen muß ftete ein geboriger Borrath vorhanden und an einem fichern Ort aufbewahrt fein.

Die Berpflegung ber Buchflinge foll einem Defonomen unter folgenden Bebingun. b) rudfictet. Die Verpflegung b lich ber Berr pflegung ber gen übertragen werben. Detinirten. 1) Kafin biesu imar ein

- 1) Rann biegu gwar ein Offiziant gewählt werben, ber aber in feiner unmittelbaren Berührung mit ben Detinirten feben barf.
- 2) Er muß durch einen Kontraft verpflichtet werben, Die Buchtlinge nach bem Speis fungs , Etat ju verpflegen, und ben Zwangs , Arbeitern ihre Bedurfniffe nach einer Dare gu verfaufen, welche bie Infpeftion mit ihm entwerfen und von dem Auffichtes Comitee vollziehen laffen wird.
- 3) Der Kontraft barf nur Gin Jahr bauern, und es muffen baber folche Unftalten getroffen werben, baf eine Beranderung in der Perfon des Entrepreneurs, und felbft in der Urt der Berpflegung, ohne Schwierigfeit vorgenommen werden fann.

Die Zwangs : Arbeiter beforgen ihren Unterhalt felbft nach ben' oben Sectio II. 6. 17 rudfichtlich ber Befleibung ber Detinirten gegebenen Borfchriften.

Buch und Leinewand jur Befleibung ber Buchtlinge follen in ber Unftalt, foweit bies moglich ift, fabrigirt, und ber Bebarf ber Strumpfe von ben weiblichen Bucht fingen beforgt werben. Bur bie Unfertigung ber Rleibungsftude muffen Wertstatten in der Unftalt eingerichtet und babin gefeben werben, daß jeber irgend nur fabige Detimirte feine Rleidungeftude felbft ausbeffern ferne.

gur Reinigung ber Bafche wird bie Chaptaliche Bafchmethobe empfohlen, bie richtig behandelt, fowohl burch Ersparniffe bes holges und ber Seife, als auch burch Berminderung ber Arbeit für folche Anftalten febr vortheilhaft ift.

Mit dem Eintritt der neuen Berfassung der Unstalt foll das vorhandene Inventarium durch den Departementsrath der Regierung genau untersucht, und im reinen völlig brauchbaren Zustande dem Inspektor zur weitern Disposition nach der Borschrift seiner Instruktion überlassen werden. Er haktet dafür, daß das vorhandene möglichst conservirt und das abgegangene sofort erganzt werde.

Gammtliche burch Dekonomie gemachte Ersparniffe und bie aus ihnen entstehen. ben Erats : Ueberschuffe follen angewandt werben

- 1) bie geborgten Rapitalien allmählich jurudgugablen,
- 2) das Inflitut in fich felbft immermehr zu vervollkommnen,
- 3) ju außerordentlichen Belohnungen ausgezeichneter Offizianten und Dienftbothen.

Benn die Administration der Unstalt die Verpflegung der Züchtlinge unmittesbar besorgt, so mussen über Einkauf und Ausgaden der verschiedenen Genuß. Mittel forms lich Buch und Rechnung gesührt werden. Die Bücher mussen nach den verschiedenen Liteln der im Verpflegungs. Etat bestimmten Nahrungs, Mittel angelegt, und außer dem Hauptbuch und der Controlle eine Kladde zur Berechnung jedes einzelnen Titels angelegt werden. Jum Belage der Nichtigkeit der über Einnahme und Ausgade gessührten Nechnung mussen gemügende Beweismittel gegeben, und die angegebenen Preise der Nahrungsmittel, und die Kosten ihrer Zubereitung, vollständig nachgewiesen werden. Das Aussichts. Comitee wird ein Regulativ entwersen, wie sich diese Forderungen den Orts. Verhältnissen angemessen und vollständigsen erfüllen lassen. Die Regierung wird das Projekt prüfen und vollziehen.

Raffen, und Rechnunge, ABefen,

Deber den Ankauf der Arbeits, Materialien, über die daraus gewonnenen Probeite, ihren unmittelbaren Berbrauch in der Austalt und den Berkauf derfelben, soll eine besondere Mechnung geführt werden, wozu die Instruktion des Inspektors die nochtigen Amveisungen enthält. Ibanderungen in der vorgeschriebenen Form dursen nur Weinehmigung der Regierung geschehen.

Das Inflitut foll eine Haupt Raffe führen. In fie fließen alle Einnahmen, und aus ihr werden alle Ausgaben bestritten.

9. 49.

Die Ginnahmen befteben:

- 1) in ben Beitragen, welche bie Probing an bas land Armenhaus gablt,
- 2) in den Zuschuffen aus den dffentlichen Fonds fur bas ehemalige jest mir ber Ansftale berbundene weibliche Scuffriner Zuchthaus,
- 3) in ben Rolleften Gelbern, welche Sonntags Latare in ben Rirchen fur bie Unftalt gefammelt werben.
- 4) In ben Unterhaltungs Roffen, welche vermogende Buchtlinge und Inquifiten
- 5) In Polizei. Strafen, wegen Uebertretung ber Borfchriften bes Land Armen. Reglements.
- 6) 3m Urbeits , Berdienft.

f. 50.

Die Musgaben find:

1) Etatsmäßige. Bu ihnen geboren

- 2. alle jur Unterfrugung ber Unftalt erforberlichen Roffen,
- b. Die Berpflegunge Roften ber bom Land. Armenhaufe unterhaltenen Rinder,
- c. bie Unterhaltungs:Roffen unvermogender Gemuthsfranken, welche an die Chas ritee zu Berlin gezählt werden,
- 2) Hugerordentliche.

Die Beitrage in den Stadten und auf dem platten Lande werden bis auf weitere Anordnung, und so lange nicht etwa eine ganz andere Erhebungsart beschlossen werden ben sollte, nach den scho bestehenden Grundsagen fernerhin repartiet. Auf dem platten Lande werden sie mit der Kontribution, in den Stadten bei Einhebung des Servisses erhoben, und viertelzährlich an den Nendanten der Lande Armen Kasse eingefandt. Bedem Rezeptor werden von den durch ihn einzuhebenden Beiträgen 2 pl. pro receptura zugebilligt, welche er sich von den Geldern jedes Quartals gleich decourtiven kann, und worüber er die Quittung fatt baaren Geldes mit an den Nendanten übersenden nuß.

Reste können nicht entstehen, ba die Beiträge mur in sehr kleinen Quoten von den Berpflichteten mit strirten Abgaben zugleich bezahlt werden. Sollten aber doch Rücksstände entstehen, so mussen diese sofort von dem Rezeptor, dem Landrath, oder den Magisträten, je nachdem die Restauten zum platten Lande oder zur Stadt gehören, angezeigt werden. Diese Behörden sind verpflichtet, die Reste bei eigner Berantworkung sofort beizutreiben. Spätestens 4 Worchen nach dem Jahlungs Termin mussen sie die Register der Beiträge, wehst einer vollständigen Restand Vermenhauss einreichen. Nach Absauf des Termins werden die fauntigen Rezeptoren mit dem Berlust der ihnen zugebilligten 2 p.C. pro receptura bestraft. Die Landarmenhaus Inspektion sender dei eigener Berantwortung stätestens 5 Wochen nach dem Jahlungstermin, sännntliche bei ihr eingegangene Rest. Desgnationen, nehst einem Berzeichnisse derzeingen Rezeptoren, welche mit den Einsendungen der Beiträge noch ganz im Rückstande sind, der Regierung ein. Diese wird durch die fraftigsten Erekutionsmittel die Reste beitreiben, und die hierin nachläsig gewesenen Offizianten zur Berantwortung und Bestrafung ziehen.

In sammtlichen Kirchen ber Proving soll jahrlich am Sonntage Latare eine Rols fefte gesammlet, und ihr Betrag hauptsächlich jum Besten der Kinder verwandt werden, welche von dem Lands Armenhause Pflegealtern jur Erziehung amvertrauet sind. Die Kollestengelder senden die Prediger sogleich, und spätestens binnen 8 Tagen än den Superintendenten ein, der binnen 4 Wochen den ganzen Betrag nehst einer Speszisstation über das von jeder einzelnen Kirche eingegangene Quantum der Kasse des Lands Armenhauses übermacht. Die mit der Einsendung noch in Nückstand gebliebes nen Prediger werden zu gleicher Zeit von dem Superintendenten der Geistlichen, und Schuls Deputation der Regierung zur weitern Berfügung angezeigt.

Die von vermögenden Zuchtlingen ober beren bazu verpflichteten Berwandten nach 6. 64. erster Theil zu zahlenden Unterhaltungsfosten muffen gleich bei ber Ablies ferung der Zuchtlinge von den Behörden eingefandt, oder ein Atrest darüber ausgestellt werben, daß der Zuchtling zur Zahlung unvermögend, und fein Berwandter vorhanden ben sein die Gesese dazu verpflichten.

Die Inspection ift bei eigener Bertretung gehalten, in jedem einzelnen Fall, in welchem biefer Borfchrift entgegen gehandelt wird, fofort an die Regierung zu berichten, welche bas Oberscandes Gericht requiriren wird, die faumigen Gerichtes Behors ben mit Nachdruck zur Genügung ihrer Pflicht anzuhalten.

g. 56.
Bu ben Ausgaben, welche zur unmittelbaren Unterhaltung bes Jufittuts gerechenet werben, gehören die Transportfosien ber an die Zwangs: Arbeites Austalt abgelies ferten Bettler und Bagabonben, die fo lange noch dauern, bis die Genst armerie vollständig organisitt und bergestalt komplett ift, daß fie neben ihren übrigen Berufspflich.

ten auch biefen Transport überall bewirfen fann. Die Transportfossen, welche für jeben Führer auf 5 Gr. und an Alimenten für den Transportirten auf 1 Gr. 6 Pf. fest, gefeht find, werden vorschußweise von jeder Stadt, durch welche der Transport gedt, in der Art gezahlt, daß die Kasse des Instituts den Betrag der gesammten Borschusse den abliefernden Begleitern zur Bergütigung an die Kasse der lesten Stadt gegen Outrung ersest. Sowohl die Züchtlinge als Inquisiten mussen auf Kosten der Juriss diktions Behörde in die Anstalt abgeliefert werden.

J. 57.

Für sommtliche auf Berfügung ber Regierung in die Charitee zu Berlin oder sonft in eine andere öffentliche Irren, Unstalt zur Heilung abgelieferte Gemüthekranke berichtigt die Land, Armen, Kasse die kontraktmäßig bestimmten Zahlungen in monatischen Cerminen. Bon den Gemüthekranken, welche eigenes Bermögen haben, oder beren Berwandte die Heilungskosten zu tragen verpflichtet sind, werden die Kossen sogleich durch die Gerichtsbehörde des Kranken eingezogen und ebenfalls in monatlichen Raten der Land, Armen-Kasse positiet eingefandt. Auchstände, die auf das Erimnern der Inspektion binnen 2 Monaten nicht eingegangen sind, muß diese der Negierung anzeigen, die zu ihrer Beitreibung die erforderlichen Berfügungen treffen wird.

Die Erziehungsfosten fur bie Kinder, welche von der Unftalt in Pflege ausgege. ben find, werden in monatlichen Ratis gegen Quittung des Empfangers und des oben Abschnitt IV. f. 8. erwähnten Utreftes des Predigers gezahlt.

6. 59. Es foll alljährlich ein Etat für die Unstalt entworfen und burch das Aufsichts. Komitee mit den nothigen Erläuterungs/Protofollen begleitet, der Regierung zur Bollziehung eingereicht werden.

δ. 6o.

Die Ausgabe gefchiebet?

- a) Mach bem Erat.
- b) Auf Unweifung bes Infpettors, bes Auffichte Romitee und ber Regierung.

Der Inspektor ift nur befugt die Transportkosten, so lange die Ablieferungsart ber Bagabonden durch eigne Transporteurs noch fortdauert, und dringende außers ordentliche die Summa von 5 Athl. nicht übersteigende Ausgaben anzuweisen. Bon den letztern muß er am Schluß jedes Monats eine gehörig belegte Designation bem Komitee zur Decharge einreichen.

g. 62. Das Komitee ift befugt, Zahlungen für liquibe Forderungen anzuweisen, wenn fie den kompetenten Litel des Etats nicht überschreiten.

Q. 63. Alle nicht etatsmäßige, oder ben kompetenten Titel überschreitende Ausgaben, muß sen von der Regierung angewiesen und die Unweisungsordre hierzu mittelst Berichts nachgefucht werden. Dur in sehr dringenden außerordentlichen Fällen darf das Romitee Ausgaben anweisen, welche die Summa von 10 Rihl. nicht überschreiten, muß aber die Decharge ungefäumt bei der Regierung nachsuchen.

J. 64.
Bur Führung ber Kaffe wird ein Rendant angesett. Es bleibt hiebei der Regiestung überlaffen, einen Offizianten in der Anstalt hierzu zu bestimmen, oder die Kaffe burch einen fichern städtischen Kaffen. Offizianten in der Art verwalten zu laffen, das dem Inspektor zur Bestreitung der laufenden Bedürfnisse in der Anstalt, monatlich ein eiserner, die Summa von 100 Athl. nicht überschreitender Fond zur Berechnung anvertraut wird. Im lettern Falle fällt die Besugnis des Inspektors, Ausgabes Ordres auszustellen, von selbst weg.

g. 65. In den ersten Tagen jedes Monats wird das Auflichts Comitee durch zwei seiner Mitglieder die Kasse revidiren, und das Nevisions Protofoll der Negierung einreichen.

6. 66.

Das Bermaltungs Derfonal an ber Gefammt : Unftalt foll befteben aus

1) bem Juspeltor, 2) bem Aftuarius, 3) bem Rendanten, 4) bem Dekonomen, 5) bem Arzt, 6) bem Chirurgus, 7) bem Prediger, 8) bem Kuffer, 9) bem Hauss vater, 10) bem Werfmeister, und 11) bem Zuchtmeister.

Bu ben Domeftifen ber Unftalt geboren:

1) zwei Nachtwächter, 2) ein Thorhüter, 3) ein Krankenwarter und eine Krankenwärterin, 4) auf 20 Zuchtlinge ein Zuchtknecht, 5) auf 25 Zwangsarbeiter ein Auffeber.

Befchaftes Rreis bes Infpettors.

Der Befchafts Rreis bes Infpettors begreift

- 1) bie Aufficht auf alle Zweige ber Bermaltung,
- 2) bie ausschließende Berwaltung ber Saus Poligei,
- 3) bie Korrespondeng mit ben auswartigen Beborben,
- 4) Die Berichte , Erftattung an die vorgefesten Beborben.

Bur Genügung der beiben letten Berpflichtungen fann er fich ber Bulfe bes Uftuarius nach Butbefinden bedienen.

bes Aftua:

Dem Ufmarins liegen ob

- 1) Die Bernehmung fammtlicher an bie Unftalt abgelieferten Perfonen mit Musschluß ber Inquifiten.
- 2) Die Untersuchung über begangene polizeiliche Bergehungen, welche ber Infpettor ibm auftragt.
- 3) Die Führung bes Geschäfts-Journals und bie Besorgung ber Registratur Geschäfte nach ber Unweisung bes Inspektors.
- 4) Die Uebernahme ber Expedition und Ranglei Gefchafte, welche ber Infpettor ibm auftraat.

Des Defeno,

Der Defonom beforgt bie Berpflegung ber Detinirten, mag bies nun auf Entres prife, ober auf eigene Nechnung bes Inflituts gescheben. Ueberbies sollen ihm a 6 Offisianten ber Anftalt folde Arbeiten übertragen werben, welche ihn in feine unmits telbare Berührung mit ben Detinirten bringen.

bes Mrgtes.

Der Arge führt die Aufficht über die Sanitars, und Rrankheits, Unfialten bes Inflituts, und er ift verpflichtet darauf zu halten, daß in der Berwaltung nichts ge, schehe ober unterlaffen werde, was der Gesundheit der Definirten nachtheilig fein konnte

bes Chirurs gus. Der Chirurgus der Auftalt ift verpflichtet:

- a) alle auf die Beilung ber Rranten Bezug habende Gefchafte, die der Argt ibm auftragt, gang nach feiner Borfchrift auszuführen,
- b) wochentlich amal bas Rafiren fammtlicher Detinirten ju beforgen.

besPrebigers.

§. 72.

Der Prediger beforgt.

- a) ben Rirchendienst der Unftalt,
- b) feitet ben wißenschaftlichen Unterricht in berfelben,
- c) macht barauf, baff in ber Berwaltung ber Unftalt nichts gefchebe, was ben Detinirten fittlich nachtheilig fein konnte,
- d) führt die fpezielle Aufficht über die von bem Landarmen Saufe in ber Stadt in Pflege ausgegebenen Rinder.

6. 73.

bes Ruftere.

Der Rufter ber Unftalt bat

- 1) alle bie Gefchafte ju beforgen, bie ibm ber Prediger als folche in ber Unftalt aufträgt,
- 2) ertheilt er ben Detinirten ben vorgefdriebenen Unterricht.

bee Sausvas

Dem Bausvater liegt ob, 1) bie fpezielle Aufficht in bem Zwangs : Arbeitshaufe,

- 2) bie Aufbewahrung ber ben Detinirten geborigen Inventarienftude,
- 3) bie Mufficht über bas Bausgefinbe,
- 4) bie Leitung ber Befchaftigung folder Definirten, benen nicht ein befonderer Bert. meifter vorgefest ift.
- 5) die Ausführung aller ber Auftrage, welche ber Infpeftor ihm außerbem macht.

Dem Berfmeifter ift bie Leitung ber Boll : Manufafturen ber Unftalt übertras Er ift fur die Gute ber Fabritate verantwortlich, und beshalb verpflichtet, für gutes Arbeites Material ju forgen und ben Detinirten einen zwecknaßigen Unterricht in ben verschiedenen Arbeiten ber Manufaktur zu ertheilen. Unter feiner Leitung fieben bie Spinnmeifter.

Der Buchtmeifter führt

bes Buchte meifters.

- 1) bie fpezielle Polizei . Mufficht in bem eigentlichen Buchthaus , Gebaube,
- 2) Die Controlle über Die Bucht Rnechte.

Den Rachtwachtern liegt bie Bewachung bes Sofes mabrent ber Racht ob. Der wachtet. Infpettor faun ihnen am Tage, foweit ihre phnfifche Rrafte und Die jur Rube nothi. ge Zeit es erlaubt, beliebige Gefchafte gur Bestimmung ber Unftalt übertragen. Ihm ftebt auch bie Befugnif gu, ihre Ungahl in bringenden Ballen mit Genehmigung bee Muffichts . Romitee ju vermehren.

Die Sausfnechte, welche bie fpezielle Mufnicht über bie Buchtlinge fubren, und bie fnecht Auffeber ber Zwangs, Arbeiter find verpflichtet, fich allen Arbeiten, Die ber Infpettor ber auffeber. ihnen außer ihren fpegiellen Pflichten noch aufgiebt, ju unterziehen.

Commtliche Offizianten erhalten fcbriftliche Inftruftionen, welche bie bier nur angebeuteten Pflichten genauer beffimmen und bie Urt und Beife vorzeichnen, wie fie ihnen genügen follen. Dem Infpettor fteht die Befugniß gu, Diefe Suftruftionen bei eintrerender Rothwendigkeit, bem Bedurfniß angemeffen, ju mobifigiren, boch barf bie Abanderung nicht wefentlich fein, und nur mit Ginftimmung bes Auffichtes Romitee gefcheben. Wefentliche Abanderungen fann Die Regierung nur genehmigen.

80.

Der Infpeffor wird unmittelbar von ber Regierung bem allgemeinen Polizei-Departement borgefchlagen, und von biefem bestätigt. Bei feiner Wahl muß mit ber größten Borficht vorgegangen werben, benn von ihm bangt bas Gelingen ber Uns ffalt ab. Gein Umt muß als bochft ehrenvoll betrachtet, und nur folche Subjette, beren forperliche Konftitution ben Unftrengungen ber Gefchafte angemeffen ift, und von beren Sittlidifeit und technischer Brauchbarfeit überzeugende Beweise vorhanden find, durfen ju biefem Poiten vorgeschlagen werben. 2Bo möglich follen bierzu Ranbibaten gewählt werben, Die fich in abnifchen Dienft . Berbaltniffen fchon praftifch vorbereitet baben.

g. 81. Alle andere Offizianten werden von dem Infpektor und bem Auffichts Komitee borgefchlagen und von biefen ber Megierung jur Bestätigung prafentirt. fpeftor fpektor ift verantwortlich, bag fein Ranbidat vorgeschlagen wird, von deffen phyfischer und moralischer Tauglichkeit ju bem ambirten Umte er nicht die vollständige liebers zeugung hat.

Das fammtliche Gefinde ber Unftalt maßlt ber Infpektor nach Belieben, und macht bem Auffichts-Romitee von ber geschehenen Wahl Anzeige.

f. 83. Sammiliche Offizianten follen ein bestimmtes auskommliches Gehalt in viertels jahrigen Ratis mit ber Zusicherung erhalten, daß es in dem Berhaltniß erhöht wert ben folle, wie die Anstalt durch sie sich vervollkommnet.

Don bem reinen Arbeits Bewinn und ben Ersparnissen in ber Wirthschaftsführ rung, sollen, so lange die Anstalt noch Schulden hat, 5 pC., und sind biese getilgt, 10 pC. zu angerordentlichen Gratistationen berjenigen Offizianten bestimmt werden, welche sich in ihrer Pflicht-Erfüllung vorzüglich auszeichnen.

Der Inspektor ist befugt, jeden ihm untergeordneten Offizianten durch Ermahenungen und Berweise zu seiner Pflicht anzuhalten. Berfehlen diese ihren beabsichteten Zweck, so zeigt er den Straffälligen dem Aufsichts Komitee an, welches befugt ift, durch Berweise in pleno und Geldstrafe bis zu zistel seines monatlichen Gehalts ihn zu bestrafen. Wenn er eine größere Strafe verdient, so muffen die vollständigen Untersuchungs Akten mittelst gutachtlichen Berichts von dem Aussichts Komitee der Regierung zur weitern Berfügung eingereicht werden.

g. 86. Gegen bas hausgefinde fieht bem Infpeftor baffelbe Strafrecht ju, welches ber Familien Dater nach den Borschriften der Gesindes Ordnung ausüben barf.

Die wirklichen Offizianten ber Anstalt erhalten ihren Posten auf Lebenslang, mit Ausschluß bes Werkmeisters, ber auf bestimmte Zeit engagirt wird.

Das Sausgefinde wird wie gewohnliches Gefinde auf Zeit gemiethet.

Offizianten, von welchen das Auffichts Romitee fich überzeugt, daß sie ihre Pflicht vernachläßigen, und durch einen unstrlichen Lebenswandel dem Institute nachs theilig sind, follen auf den Bortrag der Regierungs-Polizei-Deputation bei dem fompeten Departement im Ministerio des Innern, nach geschehener Untersuchung, ohne prozesualische Förmlichkeiten, nach näherer Unseitung des h. 44. der Regierungs-Institution vom 26sten Dezember 1808, ihres Amts entseht werden.

f. 90. Unordentliches Gefinde, welches durch die bem Infpektor ju Gebote flegenden Strafmittel fich nicht beffern lagt, kann berfelbe fofort aus ber Unftalt entfernen.

f. 91. Für biejenigen Offizianten, welche ohne ihr Berfchulben unfahig zu ihrer Dienst. Berwaltung geworben find, foll nach ben Umftanden burch Pensiones Berleihungen möglichst geforgt werben.

g. 92. Es wird babet auf die Lange ber Dienstzeit und ben Betrag bes bisherigen Gehalts billige Ruckficht genommen.

Der Argt und ber Chirurgus, fo wie ber Prediger und Kufter, konnen auf Pene fion keinen Anspruch machen.

Dienstboten, welche im Dienste ber Anstalt unfahig geworben find, sich selbst unterhalten, sollen eine monatliche Unterstüßung, die nicht unter einem und nicht über zwei Thaler senn barf, bis zu ihrem Tobe erhalten. Auch ist der Inspektor bes fugt, für Dienstboten, welche sich durch Treue und Fleiß auszeichnen, auf Gratisstationen aus eben dem oben h. 44. bestimmten Jonds anzurragen, die ihnen bis zum Abs gange aus der Anstalt aufbewahrt werden sollen.

o. 95. Die Jurisbiftion über die Gefammt. Unftalt fuhrt bas bortige Stadt, und Land, Jurisbittien. gericht. Diefem liegt ob:

- 1) Die Lifte über bie in bem Buchthaus befindlichen Inquifiten gu fubren,
- 2) bie Eriminals Erkenntniffe aller und jeder in ber Unstalt befindlichen Berbrecher, von welcher Urt ihr Berbrechen auch fenn mag, ju publigiren,
- 3) in Gegenwart eines Deputirten, Die durch ein Rechts Urtheil gefällte forperliche Buchtigung, unter Aufficht Des Zuchtmeisters, von den Zuchtfnechten vollziehen zu laffen,
- 4) wird von einem verurtheilten Berbrecher bas remedium ulterioris defensionis angewandt, folches ju instruiren und acta instructa in zweiter Instanz einzureis chen, und
- 5) alle actus jurisdictionis voluntariae et contentiosae ju verrichten.

Es muß wo moglich babin gewirft werben, baf ein und baffelbe Mitglieb bes Stadt, und Landgerichts bie Landarmenhaus, Sachen bearbeite.

o. 96. Sammtliche im vorhergehenden f. aufgeführten Gefchafte werden von dem Stadts gericht gegen ein jahrlich aus der Landarmen Kaffe zu zahlendes Quantum von 400 Rd. verrichtet, fo daß in keinem Falle anderweite Koften für irgend eine Ausübung der Jurisdiktional-Berechtigung oder Verpflichtung liquibirt werden konnen.

g. 97.
Bon ben vermögenden Inquifiten werden für die Publifation des Erfenntniffes, die Inftruftion des Remedii und für sonflige Bernehmungen die Gebühren von dem Rriminals Senat des Obers Landes, Gerichts nach der, der Rriminals Ordnung beige, fügten Sportul Tare festgesetz, und dem Stadtgericht angewiesen. Die Inspektion des Land Urmen-hauses darf sich mit ihrer Einziehung nicht befassen.

Die Defensiones führt in ber Regel eine von bem Ober, Landes, Gericht ernannte Buftig , Person.

Das Ober Landes Gericht ist befugt, durch eines feiner Mitglieder, oder durch bas dortige Land, und Stadtgericht, über die Behandlung der Züchtlinge und Inquisiten Rachrichten einzuziehen, doch durfen Revisionen der Urt nur im Beisenn des Inspektors geschehen. Der Kommissarius des Ober Landesgerichts darf so wenig, als blese Behörde selbst unmittelbar Ibanderungen in der Behandlung dieser Derinirten berfügen, oder etwanige Unordnungen abstellen wollen; sondern das Ober Landesgericht wird die Regierung davon benachrichtigen, und diese die Beschwerden bei eigener Vertretung genau untersuchen, ihnen abhelsen, und daß und wie es geschehen, dem Ober-Landesgericht bekannt machen.

Das Stadt's und Landgericht wird eine befondere Inftruktion von dem Obers Landesgericht erhalten, in welcher fein Berhältniff zu dem dortigen Institut naber bes stimmt fein wird. Abschrift der Justruktion wird der Inspektion des Land's Armens hauses durch die Regierung zugefertigt.

Das Institut wird ben im Reglement aufgestellten Zweck nur erreichen, wenn Kontrolle ber eine weise Kontrolle ber Unstalt es verhindert, daß nicht Egoismus und geistlofer Anfalt.

Mechanismus ber Offigianten in ber Berwaltung herrschend werbe. Dieje Kontrolle foll führen :

- 1) ein eigends fonftituirtes Lofal : Auffichts : Romitee,
- 2) Die Polizei Deputation ber Regierung, und
- 3) bas Publifum.

102: 2) Durch bas Es foll in Landsberg ein Komitee fonftituirt werben, welches bie unmittelbare fichts Komi: Aufficht über bie Unftatt fubrt und aus 6 Gliedern besteht, ben Infpeftor mit einges fchloffen, die aus ben Orts Einwohnern, ohne Rudfucht auf ihre anderweitigen burs gerlichen Berhaltniffe gewählt werben. Der Prediger und ber Argt find beständige Uffefforen des Romitee, doch nur cum voto consultativo.

> 103. Die erften Glieber bes Romitee ernennt bie Regierung; funftig entftehenbe Bas fangen befest baffelbe burch eigene Babl, Die nur Die Regierung beftatigt. Der Must tritt aus bem Romitee fteht jedem Mitgliede ju jeder Zeit frei, nur muß biefer Ents fchluß bem Drafes 3 Monate borber eröffnet werben.

> 104 Den Prafes bes Romitee ernennet bas erftemal bie Regierung. Gobann wird er alle 6 Monate aus bem Rollegio burch Stimmen, Mehrheit gewählt, und von ber Regierung bestätigt.

105. Der Befchafts Rreis bes Romitee begreift:

- 1) Die Leitung fammtlicher Bermaltungs / Zweige ber Unftalt.
- 2) Die Kontrolle fammtlicher Offigianten. Die verschiedenen Zweige ber Bermale tung werben unter Die Glieder in Der Art vertheilt, bag jeder ein befonderes Des partement ju feinem fpeziellen Wirfungefreife erhalt, in welchem er moglichft felbitftanbig bandeln fann,

106. Ils Auffichte Beborbe ber Offigianten, ubt baffelbe folgende Rechte aus:

- 1) es macht die Borfchlage jur Befegung vafanter Stellen,
- 2) introdugirt bie Beftatigten,
- 3) führt eine Mufficht auf ihre Dienftführung fowohl, als über ihr Privat Leben,
- 4) ift befugt, nachläßige Offizianten ju bestrafen, ausgezeichnete zu belohnen,
- 5) entscheidet über die Penfionsfahigfeit und Burdigfeit ber zu entlaffenden Offizians Bur Bearbeitung ber Bureaugefchafte foll bem Romitee ein bortiger Ronigt. Offigiant auf Roften ber land Armen Saus Raffe untergeordnet werben; Die Bos tens Gefchafte beforgt ber Bausbote bes Inftituts.

107 Das Romitee wird fich wenigftens einmal im Monate gur Berathung 'über bas allgemeine Befte ber Unftalt, in einem hierzu bestimmten Bimmer bes Land : Urmens Baufes verfammlen.

108. Das Formelle ber Gefchaftsführung leiter ber Prafes. Er ift befugt, bei brin. genben Beranlaffungen außerorbentliche Berfammlungen ju berufen.

o. 109. Die Glieber bes Komitee erhalten fein Gehalt, indem die Regierung fich mit Recht von bem anerkannten Gemeingeift ber bortigen Ginwohner überzeugt balt, baß jeber, an welchen ber Ruf ju biefem ehrenvollen Birfungsfreis gelangt, in bem Bes mußtfenn fich febon belohnt fuhlen wird, burch feine thatige Mitwirfung ben Zwed einer Unftalt beforbert ju haben, welche auf bas Nationalwohl einen fo wichtigen Gins fluß ubt. Die Mamen der Mitglieder des Romitee follen in bem Provipsialblatt auf

geführt, und bas Andenken an die Berbienfte, welche fie fich um die Anstalt erwote ben, in ihm aufbewahrt werden. Bur Bestreitung der Bureau-Ausgaben, wird eine ben Bedurfniffen angemeffene Summe jahrlich auf ben Landarmenhaus Fonds ans gewiesen.

g. 110. Ein Gefchafts Reglement wird den Wirfungsfreis des Komitee überhaupt, und sebes einzelnen Gliedes, nebst der Form der Geschaftsführung, möglichst vollständig bestimmen.

Die Oberaufsicht über die Anstalt führt die Reumarksche Regierungs. Polizels able Regles Deputation. Un sie ftattet das Komitee alle Pierteljahre nach Anweisung des Dienste rung. Reglements, Bericht über den Zuftand der Anstalt ab, und macht bei dieser Behorde über alle Gegenstände, die nicht ihrer unmittelbaren Verfügung unterworfen sind, die nothigen Antrage. Den Zustand der Anstalt wird die Regierung zu unbestimmten Zeiten untersuchen lassen.

Die Berfügungen an bie Inspektion erlagt bie Regierung in ber Regel nur burch bas Komitee, wo fie unmittelbar verfügt, erhalt baffelbe Abschrift von der Berfügung.

Die weit bie Regierung übrigens aus eigener Autorität geben kann, und in welschen Fällen es hoherer Entscheidung bedarf, wird bas Ministerium des Innern naber festsegen.

g. 114. Für das Publikum, dem diese Anstalt von so hohem Interesse ist, soll alljährlich 30 das Publikein gewissenhafter Bericht darüber, was die Anstalt in polizeilicher Rücksicht geleistet, und über den finanziellen Zustand derselben, so wie über die Lage der vom Landarmens hause in Pflege gegebenen Kinder, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden. Den Stoff zu dieser Darstellung nimmt die Regierung aus den viertelzährigen Berichten des Komitee und dem Nevisions. Bericht des Departementsraths.

Jebermann ift befugt, von bem Prafes bes Komitee fich eine Einlaffarte in bie Unftalt zu erbitten, welche biefer ofne wichtige Grunde nicht verfagen wird.

Der Inspektor führt ben Fremben entweder felbst überall in der Unstalt umber, oder beauftragt hiezu einen Offizianten. Die zur Berhütung der Kommunizirung der Detinirten mit Fremden gegebenen Borschriften, sind hierbei genau zu beobachten, und die Fremden mit Bescheidenheit auf das Berbot, Individuen der Unstalt Geschenke zu geben, ausmerksam zu machen. Auch ist eine besondere Aufforderung an Fremde an dem Eingangether geheftet, auf welche der Thorwächter den eintretenden Fremden mit Bescheidenheit aufmerksam machen wird.

Es foll ein Frembenbuch in der Anstalt gehalten werden, welches dem Fremden, wenn er die Anstalt besehen hat, mit der Bitte vorgelegt wird, seinen Namen und burs gerlichen Sharakter einzuschreiben, und seine etwanigen Bemerkungen und Borschläge zur Berbesserung entdeckter Unvollkommenheiten, in deutscher, lateinischer oder fram zöllscher Sprache beizusügen. Das Buch soll in Folio gebunden senn und zwischen jes der Seite ein unbeschriebenes Blatt offen bleiben.

ó. 118.

Das Romitee lagt fich bei feinen monatlichen Sigungen bas Buch vorlegen, und nimmt die gemachten Borfchlage und Bemerkungen in Berathung. Findet es diefe einer Berücksichtigung werth, so trift es die etwanigen Ubanderungen entweder felbit, in so fern sie in den Granzen seiner Autorität ausführbar sind, oder macht die notigigen Antrage hierzu, bei der Regierung. Auf dem offen gelassenen Blatte wird das Beristige bemerkt. In den vierteljährigen Berichten führt das Romitee die bistinguirten

Fremben auf, welche die Unftalt besucht haben, und begleitet ihre Bemerkungen mit feinem Gutachten.

Der Inspektor wird mit ber Eroffnung ber Unstalt, nach ihrer neuen Berfassung, eine Chronit derfelben aulegen, in welche er die späterhin getroffene Abanderung, und die Berfuche, die er mit oder ohne glucklichen Erfolg dur Berbesserung ber Unstalt aus fiellte, nach der Zeitfolge einträgt.

Der Departementsrath ber Regierung wird biefes Buch bei Revision ber Uniftalt gur Prufung fich vorlegen laffen.

Das vorstehende Reglement soll alle Funf Jahre revibirt werben, und versteht es sich von felbit, bag daffelbe auch fruber, nach Befinden, mit Genehmigung bes Ministeris modifizirt werben kann.

Go gefcheben Berlin ben 18ten Januar 1814.

(L.S.)

Königl. Justih-Ministerium, und Königl. Departement der allgemeinen Polizei im Ministerio des Junern.

(gej.) Rircheifen. Schudmann.



Reglement für die Straf: und Zwangs : Arbeits : Anstalt zu Landsberg an der Warthe.

### Inhalt.

### Erfter Ebeil.

### 216fcmitt I.

Berfassung ber Strafe Unstalt. Zwed & I. — Berfahren bei ber Aufnahme & 2. § 8. — Behandlung ber Züchtlinge. Trennung ber Geschlechter & 9. — Gesnaue Bersicherung & 10. § 19. — Beschäftigung & 20. § 30. — Reibung & 31. — Speisung & 32. § 36. — Besserungsmittel & 37. § 45. — Strafe & 46. § 48. — Besohnungen & 49. § 51. — Sorge für die Gesundheit & 52. § 53. — Entlassung der Züchtlinge & 54. § 57. — Polizeiliche Unordnungen & 58. § 6. 62

### Albschnitt II.

Berfassing der Zwangs : Arbeits : Anstalt. Zweck der Anstalt f. 1. — Aufe nahms Fähigkeit f. 2. : f. 7. — Berfahren bei der Aufnahme in die Zwangs Arbeits Unstalt f. 8. : f. 9. — Polizeiliche Anordnungen in der Unstalt. Beschäftigung f. 10: f. 16. — Unterhalt f. 17 : f. 27. — Spezielle Anstalten zur moralischen Berbesterung der Zwangs Arbeiter f. 28: f. 36. — Entlassung der Zwangs Arbeiter f. 37: f. 39.

### Abschnitt III.

Behanblung ber von Aeltern ober Bormunbern gur Correction übergebenen Rinber. Aufnahmsfähigkeit f. 1. — Behanblung f. 2 : f. 4. — Entlaffung f. 5 : f. 7.

### Albschnitt IV.

Behanblung ber in die Anffalt abgelieferten Rinder. Urt ber Berpflegung f. t.

### 3 meiter Theil.

Allgemeine die Gesammt : Anstalt betreffende Verfügungen. Bersicherungs: mittel f. 1 : f. 11. — Berfahren bei ausbrechendem Aufstande der Detinirten f. 12. — Reinlichkeit der Anstalt in diatetischer Hinsicht f. 13 : f. 18. — Rranfenbehand: U \* tung §. 19 · §. 34. — Feuer. Polizei §. 35. — Dekonomie der Unstalt §. 36 · §. 44. —
a) rücksichtlich der Beschäftigung der Detinixten (§. 36 · §. 38.) — b) rücksichtlich der Berpstegung der Detinixten (§. 39 · §. 44.) — Kassen, und Rechnungswesen §. 45 · §. 65. — Berwaltung der Unstalt §. 65. • §. 93. — Geschäftskreis des Inspettors §. 66. — Desgleichen des Uctuarius §. 67. — Desgleichen des Deconomen §. 68. — Desgl. des Urztes §. 69. — Desgl. des Chirurgus §. 70. — Desgl. des Predigers §. 71. — Desgl. des Kustes §. 72. — Desgl. des Hausvaters §. 73. — Desgl. des Wertmeisters §. 74. — Desgl. des Zuchtmeisters §. 75. — Desgl. der Rachtwächter §. 76. — Desgl. der Zuchtwächter §. 76. — Desgl. der Zuchtweisters §. 77. §. 93. — Controlle der Unstalt §. 94. — 1) durch das Lokal-Aussichtse Gemmittee §. 95 · §. 103. — 2) Die Regierung §. 104 · §. 112. — 3) Durch das Publikum §. 113 · §. 119.

of the second state of the second sec

THE STANDARD WAS SEEN OF THE PARTY OF THE PA

The second section of the Contract of the Cont

KLL tilmik dil

that - and define our white all the control of the party of the control of the co

And a present the properties and parameters of the control of the

the first state of the companies of the first that the first of the first that the first of the

and the state of the

the strangered makes to the description of the strangered and the strangered as

A LANGUAGE CONTRACTOR

Wilde

W i M B P w Gorzowie Wlkp.

IV Reg.

608-001964-00-0